



**Neubau des Elbedeiches  
in der Ortslage Vietze,  
3. Planungsabschnitt**

**Planfeststellungsbeschluss**



### **Antragsteller**

Gemeinde Höhbeck  
Hauptstraße 21  
29478 Höhbeck

### **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Dr. Soetebeer  
Frau Richter  
Herr Schierloh  
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 2209 – 100  
Fax: 04131 / 2209 – 101  
Email: [GB6-LG-Poststelle@NLWKN.Niedersachsen.de](mailto:GB6-LG-Poststelle@NLWKN.Niedersachsen.de)

Lüneburg, den 31.05.2022  
**Az.: 6 L – 62211-446-003**

## Inhaltsverzeichnis

Teil A – Planfeststellung .....	5
I. Verfügender Teil.....	5
I.1 Planfeststellung .....	5
I.2 Planunterlagen .....	5
I.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	5
I.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:.....	7
I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise.....	7
I.3.1 Nebenbestimmungen (NB).....	7
I.3.2 Zusagen.....	12
I.3.3 Hinweise .....	12
I.4 Enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 71 WHG .....	12
I.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	12
I.6 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen .....	13
I.7 Kostenlastentscheidung.....	13
II. Begründung.....	14
II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen .....	14
II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
II.3 Materiell rechtliche Würdigung.....	18
II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse .....	18
II.3.2 Belange der Raumordnung und Varianten .....	19
II.3.3 Flächeninanspruchnahme.....	24
II.3.4 Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG .....	24
II.3.5 FFH-Verträglichkeit .....	25
II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....	25
II.3.7 Naturschutz und Landespflege.....	26
II.3.8 Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet.....	31
III. Stellungnahmen und Einwendungen .....	34
III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	34
III.1.1 Landkreis Lüchow-Dannenberg, Stellungnahme vom 22.06.2021.....	34
III.1.2 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (BRV), Stellungnahme vom 14.06.2021.....	43
III.1.3 Wasserverband Höhbeck, Stellungnahme vom 07.06.2021 .....	53
III.1.4 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie, Stellungnahme vom 11.06.2021.....	54
III.1.5 Landesamt f. Geoinformation u. Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Stellungnahme vom 17.05.2021.....	54
III.1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 16.06.2021.....	55
III.1.7 Avacon Netz GmbH, Salzwedel, Stellungnahme vom 26.05.2021 .....	56
III.1.8 Avacon Netz GmbH, Salzgitter, Stellungnahme vom 08.06.2021.....	57
III.1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 03.06.2021.....	57
III.1.10 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Amt für Bau und Kunstpflege Celle, Stellungnahme vom 21.06.2021.....	57
III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen .....	58
III.2.1 NABU, Kreisverband Lüchow-Dannenberg, Stellungnahme vom 27.05.2021 ....	58
IV. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil A .....	59
V. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil A .....	60
Teil B – Wasserrechtliche Erlaubnis .....	61
I. Verfügender Teil.....	61
I.1 Nebenbestimmungen .....	61
II. Begründung.....	61

III. Entscheidungen über Stellungnahmen .....	62
IV. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil B .....	63
V. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil B .....	63
Anhang      Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen .....	64

## Teil A – Planfeststellung

### I. Verfügender Teil

#### I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt, wird auf Antrag der Gemeinde Höhbeck vom 08.12.2020, geändert durch den 1. Änderungsantrag vom 03.01.2022 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

#### I.2 Planunterlagen

##### I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen. Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung sind in Magenta Farben gekennzeichnet.

##### Ordner 1

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht Stand: 05.05.2022</b>	47 Seiten
<b>2</b>	<b>Anlagen</b>	
2.1	Übersichtspläne	
2.1.1	Übersichtskarte	M 1: 25.000
2.1.2	Übersichtslageplan	M 1: 5.000
2.2	Raumordnungspläne, Bauleitpläne, Fachpläne	Entfällt
2.3	Lagepläne	
2.3.1	Lageplan	M 1: 100
2.3.2	Lageplan Transportstrecke	M 1: 5.000
2.3.3	Lageplan Leitungen	M 1: 500
2.4	Schnitte	
2.4.1	Längsschnitte	
2.4.1.1	Längsschnitt Pappelweg, Kreisstraße	MdL 1: 1.000 MdH 1: 100
2.4.1.2	Längsschnitt Reitweg	MdL 1: 1.000 MdH 1: 100
2.4.2.1	Querschnitt 1, Station 0+110	M 1: 100
2.4.2.2	Querschnitt 2, Station 0+360	M 1: 100
2.4.2.3	Querschnitt 3, Station 0+424	M 1: 100
2.4.2.4	Querschnitt 4, Station 0+540	M 1: 100
2.4.2.5	Regelquerschnitt	M 1: 100
2.5	Bau und Konstruktionszeichnungen	entfällt
2.6	Bodenschnitte	entfällt
2.7	Baugrund und Hydrologie	entfällt
2.8	Grundwasserhöhengleichen	entfällt

2.9	Technische Berechnungen	
2.9.1.1	Hydraulische Berechnungen der Versickerungsmulden Kapellen- straße K28 Stand: 22.11.2021	
2.10	Bauwerksverzeichnis	10 Seiten
2.11	Grunderwerb	
2.11.1	Grundstücksverzeichnis	1 Seite
2.11.2	Grunderwerbsplan (Deich)	M 1: 500
2.11.3	Grundstücksplan (Bodenentnahme)	M 1: 2.500

### Ordner 1: Landschaftsplanerische Unterlagen

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt- Nr / Maßstab</u>
<b>3.2</b>	<b>Vorprüfung der FFH Verträglichkeit, Stand: Deckblatt vom 23.07.2021</b>	52 Seiten
<b>3.3</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleit- plan, Stand: Deckblatt vom 21.07.2021</b>	
	Erläuterungsbericht	60 Seiten
	Maßnahmenblätter 1 V – 13.2 E/VER	30 Seiten
Blatt 1.0	Legende Bestands- und Konfliktplan	1 / ohne
Blatt 1.1	Bestands- und Konfliktplan	M 1: 500
Blatt 1.2	Bestands- und Konfliktplan	M 1: 1.000
Blatt 2.0	Legende Maßnahmenplan	1 / ohne/
Blatt 2.1	Maßnahmenplan	M 1: 500
Blatt 2.2	Maßnahmenplan	M 1: 1.000
Blatt 2.3	Maßnahmenplan	M 1: 1.000
Blatt 3	Bestandsübersichtsplan	M 1: 2.000
<b>3.3a</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleit- plan, Ergänzung, Stand: Deckblatt vom 21.07.2021</b>	
	Erläuterungsbericht	21 Seiten
	Anhang Maßnahmenblätter	6 Seiten
Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan, Ergänzung Bodenentnahme, anlagebedingte Ein- griffe	M 1: 2000
Blatt 2	Maßnahmenplan, Ergänzung Bodenentnahme, anlagebedingte Ein- griffe	M 1: 2.000
<b>3.4</b>	<b>Fachbeitrag Artenschutz</b>	
	Erläuterungsbericht	24 Seiten
	Anhang Formblätter Artenschutz	40 Seiten

**I.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:**

<b><u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u></b>	<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u></b>
Ohne	Inhaltsverzeichnis /Hinweise für durch die allgemeine Vorprüfung und Planfeststellung Betroffene	9 Seiten
2.12	Kostenschätzung	1 Seite
2.13	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes	2 Seiten
3.1	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 19.08.2020	14 Seiten
3.5	Faunistische Untersuchung (Baumhöhlenkontrolle) vom 31.01.2022	16 Seiten

**I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise****I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)****I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und soweit den Gebietsteil C betreffend der Biosphärenreservatsverwaltung anzuzeigen.

Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

I.3.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Die Antragstellerin hat darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Deichbaustelle kein signifikanter Sand- und Staubflug ausgeht.

I.3.1.1.3 Nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. der Herstellung der Kompensations- und Ersatzmaßnahmen und nach Ende der in den Maßnahmenblättern vorgegebenen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist eine Bauabnahme mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzusehen.

I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

### **I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen des Denkmalschutzes**

- I.3.1.2.1 Den Erdarbeiten sind Ausgrabungen voranzustellen, durch welche die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.
- I.3.1.2.2 Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.
- I.3.1.2.3 Der Sachverständige hat das methodische Vorgehen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Gebietsreferat Lüneburg abzustimmen. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.
- I.3.1.2.4 Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.
- I.3.1.2.5 Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).
- I.3.1.2.6 Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder dem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

### **I.3.1.3 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes**

- I.3.1.3.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baucontainer, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

### **I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege**

- I.3.1.4.1 Vor Baubeginn hat die Antragstellerin oder deren Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden durchzuführen.

- 
- I.3.1.4.2 Die mit der Umweltbaubegleitung gem. Maßnahme 3 V des Landschaftspflegerischen Begleitplanes beauftragten Personen gewährleisten eine frühzeitige und laufende Abstimmung mit den zuständigen UNB.
- I.3.1.4.3 Die bauvorbereitenden Maßnahmen sind der jeweils zuständigen UNB rechtzeitig anzuzeigen, dies betrifft insbesondere die Räumung der Baufelder, die Herrichtung der Lagerflächen sowie die Fällung der Einzelbäume und Gehölzflächen.
- I.3.1.4.4 In der Herstellung der Maßnahme 11 V hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Absenkungsbereich des jeweiligen Hochbordes höhengleich zum Deichverteidigungsweg herzustellen ist.
- I.3.1.4.5 Nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. der Kompensations- und Ersatzmaßnahmen und nach Ende der in den Maßnahmenblättern vorgegebenen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist eine Bauabnahme mit der jeweils zuständigen UNB vorzusehen.
- I.3.1.4.6 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- I.3.1.4.7 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- I.3.1.4.8 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und über die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen.
- I.3.1.4.9 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind ding-

lich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

- I.3.1.4.10 Die Antragstellerin hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

### **I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu Belangen des Bodenschutzes**

- I.3.1.5.1 Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn schonend abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Folgende DIN-Normen sollen als Grundlage der bodenbezogenen Arbeiten der Umweltbaubegleitung sowie aller Bodenarbeiten dienen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.
- I.3.1.5.2 Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die umliegenden Böden zu vermeiden, ist der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits,- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) zu schützen.
- I.3.1.5.3 Boden ist im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten muss ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Bei längeren Lagerungszeiten der Bodenmieten wird eine Begrünung (u.a. gemäß DIN 19639) empfohlen. Außerdem ist das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften zu vermeiden.
- I.3.1.5.4 Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen. Besonders bei diesen Böden ist auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden.

### **I.3.1.6 Nebenbestimmungen zum Baurecht**

- I.3.1.6.1 Für den Fall, dass der NLWKN nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, hat die Antragstellerin dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei dieser für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 NBauO zu beantragen.

### **I.3.1.7 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen**

- I.3.1.7.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus

---

verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

- I.3.1.7.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und/oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.
- I.3.1.7.3 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.
- I.3.1.7.4 Für die Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) ist ergänzend zu der vorgeannten NB ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit ihr abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Zu beachten ist, dass die Telekom für ihre Baumaßnahmen eine Vorlaufzeit von in der Regel mindestens sechs Monaten benötigt.
- I.3.1.7.5 In dem festgestellten Plan<sup>1</sup> sind Flächen für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung dargestellt. Die genutzten Flächen sind farbig gekennzeichnet und wurden bei der naturschutzfachlichen Abarbeitung berücksichtigt. Als Vermeidungsmaßnahme ist verbindlich festgelegt, dass darüber hinaus keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Soweit Baustelleneinrichtungsflächen darüber hinaus, bzw. an anderer Stelle genutzt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- I.3.1.7.6 Die Antragstellerin hat im Zuge der Ausführungsplanung ein mit dem Landkreis abzustimmendes Umleitungskonzept zu erstellen und mit diesem die erforderlichen verkehrsbehördlichen Erlaubnisse vor Beginn der Maßnahme einzuholen. Bei dem Konzept ist zu beachten, dass die Umleitungstrecken zum Befahren mit großen Straßenfahrzeugen (wie z.B. Feuerwehrfahrzeugen, Bussen, Abfallsammelfahrzeugen) geeignet sind. Dieses betrifft auch die Belastbarkeit der Straßen.

---

<sup>1</sup> vgl. Erläuterungsbericht Ziffer 1.4.6. und Anlage 2.3.1 (Lageplan) sowie Blatt 3.2 des LBP

## **I.3.2 Zusagen**

**I.3.2.1** Die Antragstellerin sagt zu, die entstehenden Kosten für einen erforderlichen partiellen Neubau der Kreisstraße zu tragen, sollte die Kreisstraße durch den Baustellenverkehr beschädigt werden.

## **I.3.3 Hinweise**

**I.3.3.1** Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 NEIbtBRG und die Befreiungen gem. § 67 BNatSchG sowie § 67 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i. V. m Anlage 6 NEIbtBRG ein.

**I.3.3.2** Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

**I.3.3.3** Es wird darauf hingewiesen, dass eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit gemäß § 71 Abs. 2 zulässig ist, soweit sie zur Durchführung dieses festgestellten Plans, der dem Hochwasserschutz dient, notwendig ist.

**I.3.3.4** Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 61 Abs. 1 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung nach § 59 NBauO, soweit der NLWKN die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen gemäß § 59 Abs. 3 NBauO den Anforderungen des öffentlichen Baurechts genügen.

**I.3.3.5** Die Übertragung der festgestellten Anlagen auf den Gartower Deich- und Wasserverband ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

**I.3.3.6** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

## **I.4 Enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 71 WHG**

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Die Enteignung ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, weil sie hier zur Durchführung eines festgestellten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient.

## **I.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Die Zulassungen zum vorzeitigen Beginn vom 04.02.2022 enden mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Gemeinde Höhbeck.

Die aufgrund der vorzeitigen Zulassungen vorgenommenen und entsprechend den

festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt.

Gegenstand der vorzeitigen Zulassung vom 04.02.2022 war die Fällung von Einzelbäumen und einem Strauch- und Gehölzbestand im Verlauf der geplanten Deichtrasse gemäß Lageplan<sup>2</sup>.

Diese vorgezogene Maßnahme ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses fertig gestellt und in diesem Umfang sind Entscheidung und Nebenbestimmungen erfüllt. In soweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die vorzeitige Zulassung.

#### **I.6 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

#### **I.7 Kostenlastentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Gemeinde Höhbeck als Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

---

<sup>2</sup> Vgl. festgestellte Planunterlage, Anlage 2.3.1 Lageplan.

## II. Begründung

In dem hier planfestgestellten Deichbauabschnitt gibt es derzeit keinen Deichverband. Gemäß § 2 Abs. 2 NKomVG sind die Gemeinden für ihr Gebiet als ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben auch für den Hochwasserschutz zuständig, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas Anderes regeln. Für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ist vorliegend die Gemeinde Höhbeck verantwortlich. Diese hat auch den Antrag auf Planfeststellung der Anlagen zum Schutz gegen Elbehochwasser vorgelegt.

Der Plan konnte entsprechend § 12 NDG i. V. m. § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen und tragen dem Ergebnis der Online-Konsultation im Zeitraum 13.12.2021 bis 03.01.2022 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

### II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Ein Hochwasserschutz, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht, besteht noch nicht in der gesamten Ortslage Vietze. Die Ortslage Vietze war während des Hochwassers im Sommer 2013 nur durch einen Notdeich und provisorische Behelfe geschützt, die den Wassermassen nicht standhielten. Hierdurch kam es zu Überflutungen des Bereiches um die Kapellenstraße und den angrenzenden tiefliegenden Bereichen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Höhbeck einen Antrag auf Planfeststellung für einen Hochwasserschutz in Form eines Deiches gestellt.

Die Gemeinde Höhbeck hatte zunächst mit Antrag vom 28.10.2014, geändert durch den 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 und den 2. Änderungsantrag vom 20.11.2015 die Herstellung eines Deiches im Bereich des 1. Planungsabschnitts beantragt. Hierbei handelte es sich um den besonders gefährdeten Bereich vom Pappelweg bis zur Einmündung in die Kapellenstraße. Der Deich im Bereich dieses Abschnitts wurde mit Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 20.01.2016, -Az. VIL 1-622-446-001-, zugelassen.

Die Weiterführung des Hochwasserschutzes soll nunmehr im 3. Planungsabschnitt

in Form des Antrages vom 08.12.2020 erfolgen. Es ist vorgesehen, den Hochwasserschutz zu einem späteren Zeitpunkt durch ein drittes Planfeststellungsverfahren für den 2. Planungsabschnitt zu ergänzen und abzuschließen.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses: Der hier beantragte rd. 600 m lange 3. Planungsabschnitt beginnt im Pappelweg am bereits fertig gestellten Deich des 1. Planungsabschnittes, verläuft parallel zum Pappelweg und knickt rechtwinklig in die Kapellenstraße ab zu der er parallel verläuft. Am Reitweg knickt der Deich erneut rechtwinklig ab und verläuft auf dem Reitweg in dem ansteigenden Gelände aus.

Der Deich wird als grüner Erddeich ausgebildet und an das bestehende Gelände angeglichen. Zum Teil werden vorhandene hohe Geländeabschnitte, insbesondere am Ende des 3. Planungsabschnittes, in die Deichtrasse integriert, wodurch die Trassenlänge und der benötigte Flächenansatz optimiert wird.

Der grüne Deich erhält einen Sandkern mit Auelehmüberdeckung. Der Stützkörper aus Mittelsand wird lagenweise aufgebracht und den Anforderungen entsprechend verdichtet. Als Dichtungsschicht wird auf die Böschung außen- und binnendeichs eine 1,00 m mächtige Auelehmschicht aufgebracht. Am außenseitigen Deichfuß bindet die Auelehmdecke mit einem 1,00 m tiefen Auelehmhorn in den anstehenden Untergrund ein. An den Deichverteidigungsweg schließt binnendeichs ein Bankett und daran eine Böschung an. Beide verfügen über eine Auelehmabdeckung von ca. 60 cm Dicke.

Die Krone des Deiches wird 5,00 m breit als Dachprofil ausgebildet und mit einem Gefälle von 6,00 % beidseitig profiliert. Die Böschung wird durchgehend mit einer Neigung von 1:3 beidseitig ausgebildet.

Im Pappelweg wird die Binnenberme mit einem 5,50 m breiten Deichverteidigungsweg in betonbauweise und mit einem Quergefälle von 3,00 % befestigt. Entlang der Kreisstraße wird die vorhandene Befestigung als Deichverteidigungsweg genutzt. In einem Teilabschnitt wird die Kreisstraße auf eine Sollhöhe gemäß dem Bemessungshochwasser in Asphaltbauweise ausgebaut, wobei der Radweg entlang der Kreisstraße entsprechend angepasst wird. Der Reitweg wird mit einem 3,50 m breiten Deichverteidigungsweg in Asphaltbauweise und mit einem Quergefälle von 3,00 % befestigt. Der Deichverteidigungsweg liegt auf der Deichkrone und hat eine Sollhöhe entsprechend dem Bemessungshochwasser.

An den Deichverteidigungsweg schließt, je nach den Gegebenheiten, ein bis zu 2,00 m breiter Bankettstreifen mit einem Quergefälle von 8,00 % an. Der Anschluss an das binnendeichs anstehende Gelände erfolgt mit einer Böschung in einer Neigung von 1:3. Zwischen der Binnenböschung des Deiches und dem Deichverteidigungsweg ist am Pappelweg und an der Kreisstraße ein Hochbord vorgesehen. Streckenweise ist am Deichbinnenfuß zur Entwässerung bzw. Versickerung des Oberflächen- und Qualmwassers eine Binnendeichgraben mit einer Breite von 2,00 m bzw. einer Versickerungsmulde vorgesehen.

Auf dem Reitweg wird der Freibord des Deiches von 1,00 m auf einer Länge von rd. 85 m durch eine außenseitige Spundwand gesichert. An der Kreisstraße ist die Spundwand maximal 1,00 m hoch und läuft im weiteren Verlauf nach Osten auf dem Reitweg gegen das hohe Gelände aus.

Im Bereich der Kreisstraße werden an der Spundwand und am gegenüberliegenden Erddeich Widerlager hergestellt. Spundwand und Widerlager werden in Beton bzw. mit Vorwandelementen ausgeführt. Für die Querung der Kreisstraße ist zur doppelten Deichsicherheit eine 2-fache 1,00 m hohe Aluminium-Dammbalkenabspernung vorgesehen. Die Dammbalken werden im Bauhof der Samtgemeinde Gartow gelagert und im Bedarfsfall antransportiert und aufgebaut.

Das für die Deichbaumaßnahme erforderliche Bodenmaterial soll aus dem vorhandenen Notdeich am Pappelweg und aus einer im Deichvorland ca. 500m unterhalb der Ortslage Vietze gelegenen Entnahmestelle gewonnen werden. Es handelt sich um eine Fläche in direkter Nachbarschaft zur Bodenentnahmestelle, die für die Sand- und Kleigewinnung des 1. Planungsabschnitts mit Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 20.01.2016, -Az. VIL 1-622-446-001-, zugelassen wurde.

## **II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung**

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag der Gemeinde Höhbeck vom 08.12.2020 vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG, §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 a ZustVO-Wasser.

Das Verfahren wurde am 22.04.2021 eingeleitet. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 03.05.2021 bis 02.06.2021 bei der Samtgemeinde Gartow nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel Zeitung vom 24.04.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Darüber hinaus waren die Planunterlagen im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) einsehbar. Das Ende der Einwendungsfrist war der 16.06.2021.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen wurde gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Auslegung des Antrages und der Planunterlagen bei der Samtgemeinde Gartow erfolgte im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot. Maßgeblich war der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Samtgemeinde Gartow
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
- NLWKN, Geschäftsbereich 3 Gewässerkundlicher Landesdienst
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Gartower Deich und Wasserverband
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Wasserbeschaffungsverband Höhbeck

- 
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
  - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
  - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
  - Deutsche Telekom Technik GmbH
  - E.ON Avacon AG
  - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers, Amt für Bau- und Kunstpflege Celle

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird:

- Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienste 63 und 66
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers, Amt f. Bau- und Kunstpflege Celle
- Wasserbeschaffungsverband Höhbeck
- Avacon Netz GmbH, Salzgitter
- Avacon Netz GmbH, Salzwedel
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie der Landwirtschaftskammer Uelzen, Bezirksstelle Uelzen, wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen hat der NABU, Kreisverband Lüchow-Dannenberg, eine Stellungnahme abgegeben, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird.

Einwendungen von Privatpersonen wurden nicht erhoben.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß und insbesondere unter Beachtung des PlanSiG erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Die Samtgemeinde Gartow hat am 17.06.2021 bestätigt, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung durch Aushang ab 24.04.2021, im Internet sowie durch Bekanntmachung in der Elbe-Jeetz-Zeitung am 24.04.2021 ordnungsgemäß erfolgt ist.

In dem Planfeststellungsverfahren wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie und der diesbezüglich geltenden aktuellen Beschränkungen eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG, welche den Erörterungstermin nach § 74 Abs. 6 VwVfG ersetzt.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern.

Bei der Online-Konsultation trat an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehörten insbesondere die eingegangenen Stellungnahmen sowie die diesbezüglichen Erwidern des Trägers des Vorhabens. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde

durch Veröffentlichung in der Elbe-Jeetz-Zeitung am 06.12.2021 sowie durch Aushang und im Internet ortsüblich bekanntgemacht und durch die Samtgemeinde Gartow am 14.12.2021 bestätigt.

Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 13.12.2021 bis 03.01.2022 über eine Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zugänglich gemacht.

Das Anhörungsverfahren wurde somit ordnungsgemäß durchgeführt.

Mit Schreiben vom 31.01.2022 hat die Gemeinde Höhbeck ergänzend die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Fällen von Einzelbäumen und eines Strauch- und Gehölzbestandes im Verlauf der geplanten Deichtrasse beantragt. Diesem Antrag wurde mit Bescheid des NLWKN vom 04.02.2022 stattgegeben, da nach Prüfung der Gesamtumstände die gem. § 17 WHG erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns, insbesondere mit Blick auf die zu erwartende Zulassungsentscheidung, das öffentliche Interesse sowie die Wiederherstellungsverpflichtung des Antragstellers im Falle einer Nichtzulassungsentscheidung, eingehalten wurden.

Eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suche/Verfahrenstypen/Negative Vorprüfungen) einsehbar. Aus Sicht der Gemeinde Höhbeck ist der Kreis der Betroffenen nicht mit hinreichender Sicherheit abzuschätzen, weswegen sich diese gegen ein Plangenehmigungsverfahren und für den Antrag auf Planfeststellung entschieden hat.

## **II.3 Materiell rechtliche Würdigung**

### **II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse**

Die Planrechtfertigung ist gegeben. Die Elbehochwässer im Januar 2011 und besonders im Juni 2013 haben insbesondere in der nicht deichgeschützten Ortslage von Vietze zu erheblichen Schäden und damit verbundenen Aufwendungen geführt. Die Ortslage wurde bei den vergangenen Hochwässern in Teilbereichen unter hohem Einsatz von Kräften und Material durch die Aufschüttung von Sanddämmen oder die Errichtung von Sandsackbarrieren geschützt. Tiefliegende Bereiche innerhalb der Ortschaft waren massiv vom Hochwasser gefährdet. Nach dem Bruch eines Notdeiches nahmen etliche Gebäude Schaden. Wasser drang in Häuser und Keller ein. Nach der Karte für das Hochwassergefahrengelände der Elbe bei einem HQ<sub>100</sub><sup>3</sup> sowie den realen Erfahrungen während des Hochwassers im Juni 2013 war rein flächenmäßig ca. ¼ der gesamten Ortslage überflutet. In den seinerzeit überfluteten Bereichen befinden sich u.a. die Abwasserpumpstation sowie Stromverteilungen, welche im Zuge des Hochwassers außer Betrieb genommen werden mussten. Hierdurch ergaben sich Auswirkungen auch auf die nicht direkt überfluteten bzw. höher gelegenen Bereiche und deren Infrastruktur und die Bevölkerung. Ein Überstauen der durch Bebauung geprägten Flächen barg bisher das Risiko einer Verunreinigung durch die Abwasserkanalisation oder Heizöltanks von Privathäusern bis hin zur Evakuierung des gesamten Bereiches bei Ausfall der Stromversorgung.

---

<sup>3</sup> Vgl. festgestellte Planunterlage, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 1.1.1, Abbildung 1

Es wurde daher von der Gemeinde Höhbeck beschlossen, für den Ortsteil Vietze einen Hochwasserschutz in drei Planungsabschnitten<sup>4</sup> herzustellen. Begonnen wurde mit dem 1. Planungsabschnitt, durch welchen der am tiefsten liegende Bereich innerhalb der Ortschaft erstmals wirksamen Hochwasserschutz erhielt. Der 2. Planungsabschnitt erhielt die 3. Priorität für Planung und bauliche Umsetzung, weil dessen Bereiche als höchster gelegener Abschnitt in der Ortslage beim Hochwasser 2013 noch im Wesentlichen trocken geblieben sind.

Der 3. Planungsabschnitt erhielt die 2. Priorität für Planung und bauliche Umsetzung, weil in den hoch und tiefer gelegenen Bereichen südwestlich von Vietze ein relativ hohes Schadpotenzial für betroffene Wohnbebauung und Gewerbenutzung besteht. Zudem fällt den Bereichen eine Schlüsselposition zu, weil die Zuwegung zum Deich des 1. Planungsabschnitt nun über Pappelweg und Kapellenstraße sichergestellt werden soll.

Nach der Realisierung des 1. Planungsabschnitts ist dieser Abschnitt für eine weitere Umschließung der Ortslage Vietze dringend erforderlich. Mit der Realisierung eines baulichen Hochwasserschutzes im 3. Planungsabschnitt wird ein in sich schlüssiger und wirksamer Hochwasserschutz realisiert.

Diese Fakten und die Bilder im Erläuterungsbericht<sup>5</sup> belegen und veranschaulichen das hohe Gefährdungspotential, dem die Bevölkerung weiterhin zeitlich und räumlich ausgesetzt ist. Nur ein zügig durchgeführter Deichbau kann verhindern, dass sich die geschilderten Szenarien, verbunden mit erheblichen Schäden, wiederholen.

Mit der Realisierung eines baulichen Hochwasserschutzes im 3. Planungsabschnitt wird ein in sich wirksamer Hochwasserschutz realisiert.

## **II.3.2 Belange der Raumordnung und Varianten**

### **II.3.2.1 Belange der Raumordnung**

Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die Grundsätze der Raumordnung werden beachtet.

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei dem festgestellten Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 15 Abs. 1 ROG. Es geht nicht nur um bloßen Objektschutz. Geschützt werden soll mit dem aus insgesamt drei Planungsabschnitten bestehenden Hochwasserschutz die komplette Ortslage Vietze in der Gemeinde Höhbeck. Neben den direkt durch Hochwasser gefährdeten 41 Wohnhäusern, Gewerbeflächen und Friedhof sind aufgrund der Gefährdung von Abwasserpumpstationen sowie Stromverteilungen auch die höhergelegenen Bereiche und deren Infrastruktur betroffen. Weiterhin kann dies mit der dargestellten Gefährdung in der aktuellen Karte für das Hochwassergefahrengelände der Elbe bei einem HQ<sub>100</sub><sup>6</sup> begründet werden. Schließlich ist der Bereich Vietze im Hochwasserschutzplan Niedersachsen, Untere Mittel-elbe<sup>7</sup> enthalten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich damit um einen überregionalen Hochwasserschutz.

<sup>4</sup> Vgl. festgestellte Planunterlage, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 1.1.2, Abbildung 6

<sup>5</sup> Vgl. festgestellte Planunterlage, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap.1.1.2.

<sup>6</sup> Vgl. festgestellte Planunterlage Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 1.1.1, Abbildung 1

<sup>7</sup> Hochwasserschutzplan Niedersachsen, Untere Mittel-elbe, Abb. 7-1, S. 40; herausgg. NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, November 2006

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landesplanung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 26.09.2017 festgelegt. Nach dem LROP Kapitel 1.1, Ziffer 07 soll die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen. Gemäß Kapitel 3.2.4, Ziffer 10 sollen Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. Es sind Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes in der Flussgebiets-einheit Elbe vorzusehen. Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landespflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen. Die festgestellte Planung berücksichtigt die genannten Belange so weit wie möglich.

Im Übrigen werden für das Vorhabengebiet durch das LROP keine spezifischen Festlegungen getroffen. Die zeichnerische Darstellung stellt in dem untersuchten Raum lediglich die gemeinsamen Grenzen der Natura 2000-Gebiete dar. Es ist festgelegt, dass in den Natura 2000-Gebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig sind. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.5 Bezug genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch das festgestellte Vorhaben nicht. Insoweit ergeben sich hierdurch keine Konflikte.

Auch Konflikte mit dem regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg ergeben sich nicht.

Nach Kapitel 3.9.3, Ziffer N 01 des RROP sind Siedlungen vor Hochwasser zu schützen. In oder entlang der Grenzen von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, für Erholung oder von Siedlungen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Hochwasserschutzanlagen den jeweiligen Schutzgütern anzupassen, insbesondere durch Linienführung und Bauweise. Um den Siedlungsraum durch einen Deich zu schützen, dabei aber aus Sicht des Naturschutzes hochwertige Flächen möglichst unberührt zu lassen, charakteristisch Eigenarten des landwirtschaftlichen Gebietes zu bewahren, einen attraktiven Landschaftsraum zu sichern wurde für den Deich eine Linienführung unmittelbar entlang der Grenze des Siedlungsbereiches und der Straßen gewählt.

In der Begründung zu Kapitel 3.9.3 RROP wird zum Deichbau grundsätzlich ausgeführt, dass die Planungen nach der DIN 19712 "Flussdeiche" durchzuführen sind. Dies stellt die festgestellte Planung sicher.

Der Ortschaft Vietze ist die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen. Die Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches sind als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Ackerflächen sind Vorbehaltsgebiet für Landschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Nach Kapitel 1.8, Ziffer 04 des RROP müssen alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen mit der festgelegten Zweckbestimmung gemäß Kapitel 1.8, Ziffer 01 vereinbar sein.

Gemäß Kapitel 3.8, Ziffer 02 RROP sind Vorbehaltsgebiete „Erholung“ von wesentlich störenden Anlagen freizuhalten. An Standorten mit besonderen Entwicklungsaufgaben „Erholung“ ist eine attraktive und abwechslungsreiche Landschaft zu entwickeln und zu pflegen, vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für „Landwirtschaft“ hat die Landwirtschaft die Aufgabe, besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der

Landschaft auszuüben. Diese besonderen Funktionen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt, möglichst unterstützt und langfristig gesichert werden.

In der Begründung (Kapitel 1.9 zu Ziffer 01) wird ausgeführt, dass andere Funktionen und Nutzungen in Vorbehaltsgebieten zulässig sind, wenn ihnen aufgrund des überörtlichen Interesses im Einzelfall ein größeres Gewicht zukommt. Dies trifft bei dem vorliegenden Hochwasserschutzvorhaben zu. Das öffentliche Interesse an einem zuverlässigen Hochwasserschutz überwiegt die entgegenstehenden Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Erholung. Bezüglich aller drei Arten von Vorbehaltsgebieten stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze als Belang anderer Art das Eingreifen in die genannten Gebietskategorien rechtfertigt.

### **II.3.2.2 Varianten, Gesamtkonzeption, Abschnittsbildung**

Zu der vorgesehenen Linienführung wurden zusätzlich 4 Varianten beschrieben und verbal-argumentativ bewertet.

Das Gebot gerechter Abwägung gebietet, das Vorhaben darauf zu prüfen, ob Alternativen bestehen, mit denen das Planungsziel - gegebenenfalls mit geringfügigen Abstrichen - in einer Weise verwirklicht werden könnte, die öffentliche und private Belange in erkennbar geringerem Maß beeinträchtigen. Dies ist nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht der Fall. Die Ausübung des Planungsermessens durch die Antragstellerin ist nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Beurteilung der Varianten durch die Antragstellerin. Weitere Varianten, die öffentliche oder private Belange eindeutig besser berücksichtigen, drängen sich nicht auf und wurden auch in Anhörungsverfahren nicht vorgetragen.

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium aussondern. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass der Variantenvergleich aus seiner Sicht nicht ausreichend untersucht worden sei, und es an einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile für eine abschließende Trassenwahl fehle. Die Varianten seien weder in Bezug zur Baulänge des Deiches noch zum Flächenverbrauch und zur Wirtschaftlichkeit miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen worden.<sup>8</sup>

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile in tabellarischer Form ist weder zwingend, noch ist hier erkennbar, dass eine solche Gegenüberstellung für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich gewesen wäre. Die Vor- und Nachteile der Varianten 1, 2, 4 und 5 gegenüber Variante 3 ergeben sich aus der verbal-argumentativen Beschreibung und der bildlichen Darstellung.

---

<sup>8</sup> vgl. Ziffer III.1.1 zu a) Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Es drängt sich vorliegend keine der übrigen Varianten auf, durch die die betroffenen Schutzgüter weniger beeinträchtigt werden würden. Bei der Gestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist zwingend an den bestehenden Deich des 1. Planfeststellungsabschnitts im Pappelweg anzuschließen.

Die Gemeinde Höhbeck hat im Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass Variante 4, bei der die Trassenführung in das Vorland verlagert würde, gegenüber Variante 3 entlang des Pappelweges und der Kapellenstraße größere Nachteile hätte. Die Führung der Trasse in direkter Linie auf die Kapellenstraße/Reitweg würde zwar eine kürzere Deichlänge bedeuten. Dieser Vorteil würde aber durch den Nachteil aufgehoben, dass für diese Variante aufgrund der dort vorliegenden niedrigeren Geländehöhen eine größere Deichgrundfläche sowie höhere Auelehm- und Sandmassen benötigt werden. Zudem wäre ein zusätzlicher Deichverteidigungsweg erforderlich. Dies widerspricht dem Stand der Technik und gebotenen Prinzip des sparsamen Umgangs mit Fördermitteln. Mit Verweis auf die Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist die Kompensation des Gehölzverlusts, den alle anderen Varianten außer Variante 4 bedeuten, vorgesehen. Diese Trassenführung hätte zudem im Vergleich zu Variante 3 sowie allen anderen Varianten einem erheblich vergrößerten Retentionsraumverlust zur Folge und würde die hydraulischen Parameter der Elbe ausschließlich negativ beeinflussen. Die entlang der Wohnbebauung, Kapelle und Gewerbe gelegenen Straßen (Pappelweg, Kapellenstraße und Reitweg) bieten sich als Deichverteidigungswege an und zeichnen damit eine Trassenführung vor, die öffentliche und private Belange deutlich besser berücksichtigt. Die Gemeinde Höhbeck hat im Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass Varianten 1 und 2 gegenüber Variante 3 als unwirtschaftlicher verworfen wurden. Wenn der Deich in Variante 1 zwar auch zum Reitweg abknickt, dann aber südlich parallel zum Reitweg verläuft, besteht hier ein größerer Flächenbedarf ohne dabei das Schadpotenzial für betroffene Gewerbenutzung zu senken. Ebenso sind auch für die Variante 2 die Mehrkosten für den erhöhten Grunderwerb sowie den Auelehm- und Sandmassenbedarf für die längere Deichstrecke unverhältnismäßig. Das Schadpotenzial für die betroffene Gewerbenutzung wird nicht mehr gesenkt als durch Variante 3.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass die Gemeinde Höhbeck Variante 5, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet für einen umfassenden Hochwasserschutz erschien, in einem frühen Verfahrensstadium aussonderte.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind nur dann überschritten, wenn der Planfeststellungsbehörde beim Auswahlverfahren infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn eine andere als die gewählte Trassenführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen.<sup>9</sup> Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Wahl der planfestgestellten Ausbauvariante nicht zu beanstanden. Die deutlich negativeren Auswirkungen einer diagonal über die landwirtschaftlichen Flächen verlaufenden Variante in Bezug auf Retentionsraum und Wirtschaftlichkeit liegen so eindeutig auf der Hand, dass es vertiefter Untersuchungen hierzu nicht bedarf. Dass es im Anhörungsverfahren keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme privater Flächen gegeben hat, zeigt, dass die festgestellte Planung auf breiten Konsens vor Ort stößt. Diese Varianten konnten anhand einer verbalargumentativen Betrachtung ausgeschlossen werden.

Auch die Bemessung der festgestellten Hochwasserschutzanlagen ist nicht zu beanstanden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat im Anhörungsverfahren vorgetragen,

---

<sup>9</sup> BVerwG, Urt. vom 16.03.06, Az.: 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (146 f.)

dass der geplante Deichbau als Rückstaudeich überdimensioniert sei.<sup>10</sup> Dem folgt die Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen nicht: Am 19.11.2008 wurde von den Umwelt-Staatssekretären der Elbeanrainerländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen ein maßgebender Bemessungsabfluss für ein 100-jährliches Hochwasser von 4.545 m<sup>3</sup>/s mit einem Wasserstand von 7,99 m am Pegel Wittenberge festgelegt. Auf Grundlage der DIN 19712 wurde sich im Regelfall auf ein Freibord von 1,0 m an der Mittel Elbe verständigt. Durch weitere Länderabstimmungen innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) wurde dieser Wert bestätigt und hat weiterhin Gültigkeit.

Darüber hinaus wurde mit dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums ‚Fonds „Aufbauhilfe“ zur Beseitigung der Schäden nach dem Hochwasser 2013; administrative Abwicklung‘ vom 22.07.2014 vorgegeben, dass die künftigen Anlagen des Hochwasserschutzes an der Elbe, wie z.B. der Deichneubau in Vietze, nach dem anerkannten Bemessungsabfluss von 4.545 m<sup>3</sup>/s sowie den neuesten Erkenntnissen und Berechnungen (z.B. 2D-Modell, Einfluss neuer Retentionsräume etc.) zu bemessen sind.

Für den Bau der Hochwasserschutzanlagen an der Elbe wird aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) empfohlen die aktuellen Ergebnisse der Wasserspiegellagenberechnung mit dem 2-D-Modell Delft3D der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) zu verwenden. Die Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen sind veröffentlicht im Bericht BfG-1848<sup>11</sup>.

Seitens des Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) wurde am 05.08.2020 empfohlen für den Bau der Hochwasserschutzanlagen an der Elbe in der Ortslage Vietze bei Elbekm 488,5 für das dortige HQ<sub>100</sub> ein Bemessungswasserstand (BHW<sub>100</sub>) von 20,09 m NHN anzusetzen. Als Freibord wird 1,0 m angesetzt. Die Planfeststellungsbehörde legt diesen Bemessungswasserstand für die vorgesehene Hochwasserschutzanlage fest. Die Gemeinde Hühbeck hat diese Höhe bei ihrer Planung zugrunde gelegt.

Bei der Prüfung von Varianten kann neben der Linienführung auch die Art und Gestaltung des Hochwasserschutzes eine Rolle spielen. Was dies betrifft, hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg Stellung bezogen<sup>12</sup>, wonach die unterschiedlichen Bauweisen des Deiches als grüner Deich, außenseitige Spundwand und Dammbalkenabsperzung auf dieser kurzen Deichtrasse nach Einschätzung des Landkreises unbegründet und unverständlich seien. Die Dammbalkenlösung an der Kreisstraße sei nicht zwingend erforderlich und wurde auch bei den Straßenkreuzungen mit der Bundesstraße B 493 in Gartow und der Landesstraße L 256 bei Kapern nicht vorgesehen, sondern könne durch ein Bodenlager ersetzt werden.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die unterschiedlichen Bauweisen des Deiches entsprechen dem Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken und Normen (u.a. DIN 19712<sup>13</sup>, DWA-M 507<sup>14</sup>). Die Dammbalkenlösung an der Kreisstraße ist

---

<sup>10</sup> vgl. Ziffer III.1.1 zu c) Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg

<sup>11</sup> Promny, M., M. Hammer, M. Hatz und N. Busch (2015): 2D-Modellierung an der unteren Mittel Elbe zwischen Wittenberge und Geesthacht - Beschreibung der Strömungsverhältnisse und Wirkung von abflussverbessernden Maßnahmen auf Hochwasser der Elbe. Bericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde BfG-1848, Koblenz.

<sup>12</sup> vgl. Ziffer III.1.1 zu c) Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg

<sup>13</sup> DIN 19712:2013-01 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern, Normenausschuss Wasserwesen, Stand: Januar 2013

<sup>14</sup> Merkblatt DWA-M 507-1; Deiche an Fließgewässern Teil 1: Planung, Bau und Betrieb, Herausgeber Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Dez. 2011

erforderlich, weil ein provisorisches Bodenlager nicht als Hochwasserschutzanlage gemäß den v. g. Regelwerken gilt. Zudem entspricht das gewählte Profil den Anforderungen des Hochwasserschutzplans Niedersachsens an der Unteren Mittelelbe.

Gemäß § 69 Abs. 1 WHG können Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen in selbständigen Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. Erforderlich ist, dass der abschnittsweisen Planung ein Gesamtplanungskonzept zugrunde liegt. Ausreichend ist die Prognose, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sieht die Planfeststellungsbehörde als gegeben an. Aufgrund des zeitlichen und finanziellen Umfangs des Gesamtvorhabens Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze ist eine Aufgliederung in mehrere in sich sinnvolle Planfeststellungsabschnitte vorgesehen. Das Konzept für das Gesamtprojekt ist verbal in Ziffer 1.1.2 und zeichnerisch in der Abbildung 6 des Erläuterungsberichts dargestellt.<sup>15</sup> Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der 3. Planungsabschnitt, der in der Priorität an zweiter Stelle des Gesamtkonzepts steht. Der erste Abschnitt des Gesamtprojekts wurde mit Planfeststellungsbeschluss „Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt“ vom 20.01.2016 planfestgestellt und wurde im Anschluss ausgeführt.

Die Gründe für die Abschnittsbildung sowie die Prioritätenfestlegung hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt. Hindernisse bezüglich der Planungsabschnitte wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.

### **II.3.3 Flächeninanspruchnahme**

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Im Verfahren wurden keine Einwendungen gegen die erforderliche Flächeninanspruchnahme vorgetragen.

Mit den festgestellten Maßnahmen wird für eine Vielzahl von Menschen die Gefährdung durch Hochwasser reduziert, das heißt, die Gefahr für Leib und Leben verringert. Die Maßnahme dient zugleich dem erhöhten Schutz von Sachwerten im Ort Vietze hinsichtlich Kapelle und Friedhof sowie der Gewerbenutzungen. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Flächeninanspruchnahme in dem festgestellten Umfang. Weitere zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Daher wird die Errichtung des Deiches in dem aus den Planunterlagen hervorgehenden Umfang auch auf privaten Grundstücken erforderlich, welche sich nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden.

### **II.3.4 Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG**

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Gemeinde Hühbeck hat als Trägerin der Maßnahme mit Schreiben vom 08.12.2020 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

---

<sup>15</sup> Vgl. festgestellte Unterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 1.1.2.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung berücksichtigt die Beratung im Screening Termin am 07.03.2017 mit der Antragstellerin, ihren Planern sowie Vertretern der Samtgemeinde Gartow, der Biosphärenreservats Verwaltung, des Landkreis Lüchow-Dannenberg, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem NABU, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Eigentümern.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 21.12.2020 (Az. – VI L-62211-446-003) bekannt gegeben worden. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Aus der Anhörung haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die das Ergebnis der Feststellung in Frage stellen würden.

### **II.3.5 FFH-Verträglichkeit**

In der Unterlage zur (Vor-)Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird dargelegt, dass Beeinträchtigungen und Gefährdungen der maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten) und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelbe“ ausgeschlossen werden können.

Aus der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die fachgutachterliche Einschätzung in Frage stellen würden. Die zwischenzeitlich erfolgte Aufnahme eines Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp „flechtenreiche Kiefernwälder (91T0)“ in Anlage 5 NEIbtBRG bleibt ohne Auswirkung auf die Prüfung, da der Lebensraumtyp nicht im Planungsraum vorkommt. Insoweit kann die Planfeststellungsbehörde ausschließen, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die genannten Natura 2000-Gebiete in ihren Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

### **II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt. Die Maßnahmen 1 V bis 5 V, 7 V und 8 V ergeben sich aus dem Fachbeitrag Artenschutz und sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Ziffer II.3.7.2 des Beschlusses) aufgenommen worden.

In der Anhörung ist vorgetragen worden, dass die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einer fachkundigen Begleitung bedürfen. Dieser Forderung ist der Antragsteller nachgekommen

und hat die betreffenden Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) bzw. seiner Ergänzung geändert. Im Übrigen geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die mit einer Umweltbaubegleitung beauftragten Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen müssen und dass es für bestimmte Fragestellungen erforderlich sein kann spezielle Fachkenntnisse einzubeziehen. Dieser Verantwortung ist sich auch die Antragstellerin bewusst und hat im Zusammenhang mit der durch Zulassung vorzeitigen Beginns vollzogenen Beseitigung der Gehölze einen Gutachter mit der Durchführung der Kontrollen gemäß Maßnahmenblatt 2 V beauftragt.

Hinweise, die die Methodik des Fachbeitrages oder seine Prüfungsergebnisse grundsätzlich in Frage stellen würden, haben sich in der Anhörung nicht ergeben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (s. LBP).

## **II.3.7 Naturschutz und Landespflege**

### **II.3.7.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze**

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und seiner Ergänzung entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die Ergänzung des LBP<sup>16</sup> wurde notwendig, weil die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen, anders als die vom Bodentransport ausgelösten Wirkungen, im LBP nicht betrachtet waren.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

---

<sup>16</sup> Vgl. festgestellte Unterlagen, Anlage 3.3.a

**II.3.7.2** Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte landschaftspflegerische Begleitplan verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor.

1 V	Bauzeitliche Beschränkung der Fällung/Entnahme sowie Kurzschnitt von Gehölzen, Pflanzenbeständen zur Baufeldräumung nur auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02 (gemäß § 39 BNatSchG). Abtransport des Fäll- und Schnittgutes aus dem Baustellen- und Bodenabbaubereich.	gesamter Abbau- und Baubereich inkl. Baustelleneinrichtungsflächen
2 V	Fachkundige Kontrolle der zu entnehmenden Bäume vor Fällung auf Quartierpotenzial für Fledermäuse und Brutvögel. Bei Verdacht endoskopische Prüfung der potenziellen Quartierbäume auf tatsächliche Nutzung.	entlang der Bautrasse werden 36 Linden (BHD 0,2-0,6 m) und eine Robinie (BHD 0,7 m) gefällt; Entnahme eines Baummischbestandes aus überwiegend jungen bis mittelalten Gehölzen (HN) auf 0,19 ha Fläche
3 V	Für den gesamten Bauzeitraum ist die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen. Bau- und Abbaubeginn je nach Witterungslauf vor April oder nach Ende August. Ansonsten Vorabbegehung durch UBB und ggf. Verzögerung, dies gilt auch bei Unterbrechung Bau-/Abbaubetrieb > 1 Woche während dieses Zeitraums.	gesamter Abbau- und Baubereich inkl. Baustelleneinrichtungsflächen
4 V	Errichtung von Schutz- und Markierungszäunen zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelstammschutz.	maximal rd. 710 lfdm Zaun gem. RAS-LP 4 8 Stk Einzelstammschutz
5 V	Festlegung von Tabuflächen zum Schutz wertvoller Gehölze/Biotope und Habitate sowie Beschränkung des Baufeldes, inkl. Baustelleneinrichtungsflächen auf das notwendige Maß und nur in dafür vorgesehenen Bereichen.	gesamter Bau-/Abbaubereich inkl. Baustelleneinrichtungsflächen

6 V	Sachgemäße, geordnete Lagerung von Baumaterial (u.a. Boden), Maschinen sowie Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorschriften (schonender, verantwortungsvoller Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen).	gesamter Bau-/Abbaubereich inkl. Baustelleneinrichtungs- und Bodenzwischenlagerungsflächen
7 V	Auslassung von Amphibien- Laichgewässern im Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (Laich- und Larvalzeit), Umweltausbegleitung.	Abbaufäche
8 V	Herstellung einer Uferschwalbennistwand im nicht mehr berührten Bereich des aktuellen Bodenabbaus. Gleichzeitig Zerstörung von als Niststandort geeigneten Steilwänden im Bereich der Abbautätigkeiten.	im Südosten der Abbaufäche
9 V	Aufhebung von Bodenverdichtungen auf den Baustelleneinrichtungsflächen sowie Einsaat mit geeignetem Saatgut nach deren Fertigstellung.	Baustellenflächen
10 V	Nach Fertigstellung Einsaat der Deichböschungen und Nebenflächen mit geeignetem Saatgut.	~ 13.500 m <sup>2</sup>
11 V	Einbau von Hochborden mit regelmäßigen Absenkern zur Minimierung Barrierewirkung für Kleintiere (insb. Amphibien).	Deichverteidigungsweg, Absenker alle 15 m

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind in den Tabellen 16 und 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. seiner Ergänzung zusammenfassend dargestellt. Die vergleichende Gegenüberstellung von Konflikten und landschaftspflegerischen Maßnahmen findet sich in den Tabellen 18 bzw. 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. seiner Ergänzung.

Vorgesehen sind als Kompensationsmaßnahmen (A-Maßnahmen jeweils für Ausgleichs-, E-Maßnahmen für Ersatzmaßnahmen):

12 A/E	Entwicklung von Magerrasen sowie Pflanzung von Gehölzen auf einer ruderalisierten Fläche an der Kreisstraße 28 südlich Vietze.	Lage: Gemarkung Vietze, Flur 5, Flurstück 5, Gesamtfläche: 11.890 m <sup>2</sup>
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------

13.1 E	Standorttypische Ersatzpflanzungen für die entnommenen Bäume in entsprechender Qualität entlang von Gemeindewegen.	Lage: Gemarkung Vietze, Flur 4, Flurstück 65 50 Hochstämme
13.2 E / VER	Standorttypische Ersatzpflanzungen für die entnommenen Bäume in entsprechender Qualität entlang von Gemeindewegen. Verpflichtung	27 Hochstämme
14 E	Herrichtung des Bodenabbaus unter Naturschutzgesichtspunkten	5.000 m <sup>2</sup>
15 A	Herstellung und Entwicklung eines Feuchtbiotopkomplexes	5.000 m <sup>2</sup>

Die festgestellten Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind in den Maßnahmenkarteien des LBP und seiner Ergänzung im Einzelnen dargestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist gem. Maßnahme 3 V einer Umweltbaubegleitung unterworfen. Die mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Personen gewährleisten gem. NB I.3.1.4.2 die Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Im Anhörungsverfahren ist mehrfach die Aufgabenstellung der Umweltbaubegleitung (UBB) und die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden in der Umsetzung der Maßnahmen erörtert worden. Die Antragstellerin ist den Einzelhinweisen zu Beteiligungswünschen und zur Einbeziehung von Fachpersonal in der UBB in der Umsetzung der Maßnahmen weitgehend gefolgt. Darüber hinaus wird auf die vorstehenden Nebenbestimmungen verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde stellt die Verantwortung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Umsetzung in die Verantwortung aller Beteiligten. Die Konkretisierung der Beteiligungs- und Abstimmungserfordernisse im Einzelnen kann der gemeinsamen Begehung vor Baubeginn vorbehalten bleiben.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Aus den jeweiligen Maßnahmenblättern ergeben sich die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Den erforderlichen Unterhaltungszeitraum hat die Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung I.3.1.4.7 festgesetzt.

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in NB I.4.1.3.5 zeitlich befristet. Der Antragstellerin wurde in NB I.3.1.4.8 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht i. S. v. § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. der NKompVZVO vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Be-

wirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Vorrangig werden Flächen für Kompensation genutzt, die abgegraben werden, d.h. ohnehin für die technische Planung beansprucht werden müssen.

#### **II.3.7.3** Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 NEIbtBRG

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i. V. m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten pauschal, wenn die entsprechenden Biotopqualitäten vorliegen, unabhängig davon, ob sie in das Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile eingetragen sind.

Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 NEIbtBRG wird mit diesem Beschluss für 416 m<sup>2</sup> des besonders geschützten Biotoptyps „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ erteilt, da die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

#### **II.3.7.4** Befreiung gem. § 67 BNatSchG für besonders geschützte Biotope gem. § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i. V. m. Anlage 6 NEIbtBRG

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i. V. m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen.

Da die entstehenden Beeinträchtigungen für folgende gesetzlich geschützte Biotope nicht ausgeglichen werden können, ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird:

- 31 m<sup>2</sup> Basenreicher Sandtrockenrasen (RSR)
- 2.156 m<sup>2</sup> Naturnahes Feldgehölz (HN (ü))

#### **II.3.7.5** Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 29.09.2005

Vorhabenbedingt kommt es durch die Beseitigung von 36 Linden und einer Robinie zu Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, die den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ zuwiderlaufen.

Soweit in der Anhörung eingewandt worden ist, dass die Bäume nicht den erforderlichen Umfang gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung erreichen, folgt die Planfeststellungsbehörde der Antragstellerin und erteilt vorsorglich eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG mit diesem Beschluss.

### **II.3.7.6 Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Befreiungen, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Vietze durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen von Vietze (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in Vietze.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erfordernisse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würde.

### **II.3.8 Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet**

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG geregelten Voraussetzungen handelt es sich um materiell-rechtliche Zulassungsschranken, d. h. liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stellt dies einen Versagungsgrund dar.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da es gerade dazu dient, die Ortslage Vietze vor Hochwasser und den damit verbundenen Folgen zu schützen.

Auch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern kann ausgeschlossen werden. Durch den Deichbau kommt es kleinflächig zu einem Verlust von Überschwemmungsfläche. Die Verringerung des Überschwemmungsgebietes erfolgt im Siedlungsbereich sowie durch die Aufstellfläche des Deiches.

Durch die Baumaßnahme wird der Hochwasserabflussquerschnitt der Elbe nicht eingeschränkt, eine messbare Auswirkung auf die Wasserspiegelhöhe bei Hochwasserabfluss ist nicht zu erwarten.

Retentionsraum im Bereich bebauter Flächen oder im Bereich von Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist grundsätzlich nicht als natürlicher Retentionsraum anzusehen. Bebaute Flächen, aber auch Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 BauGB (Baulücken) haben den Charakter als natürliche Rückhalteflächen verloren.<sup>17</sup> Auch nach der Rechtsprechung ist bei Flächen, die innerhalb eines Ortsbereichs liegen und bebaut sind, nicht von natürlichen Retentionsflächen auszugehen. Unter natürlichen Retentionsflächen sind Landareale zu verstehen, die aufgrund ihrer besonderen Nähe zu dem jeweiligen Gewässer dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und auf diese Weise einen beschleunigten Abfluss des Wassers zumeist stromabwärts verhindern. Darunter fallen bei Hochwasser überflutete innerörtliche Grundstücke gerade nicht.<sup>18</sup> Natürliche Rückhalteflächen sind diejenigen Flächen, die noch nicht durch menschliche Nutzungen und Gestaltungen in ihrer Hochwasserrückhaltefunktion beeinträchtigt werden. Daher fallen insbesondere überbaute oder versiegelte Flächen nicht unter den Begriff „natürliche Rückhalteflächen“. Dass mit dem Begriff nicht die bereits baulich veränderten Flächen, sondern vielmehr die bestehenden naturnahen Rückhalteräume gemeint sind, ergibt sich auch aus § 68 Abs. 3 S. 3 WHG. Dort wird bezüglich der natürlichen Retentionsräume vor allem auf Auwälder verwiesen. Diesem Hinweis ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber damit gerade naturnahe, nicht verbaute Flächen schützen wollte.<sup>19</sup>

Bei den überbauten Flächen im Bereich der Ortslage Vietze handelt es sich mithin nicht um natürlichen Retentionsraum, so dass ein Ausgleich weder unter dem Gesichtspunkt des § 68 Abs. 3 Ziffer 1 noch des § 77 WHG erforderlich ist.

Soweit außerhalb des Bebauungszusammenhangs gelegene Flächen betroffen sind, gehen diese als notwendige Folge der Maßnahme zwar teilweise als Retentionsflächen verloren, dies macht die Planung aber noch nicht unzulässig. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Zerstörung natürlicher Retentionsflächen nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist vielmehr erst dann gegeben, wenn die Zerstörung erheblich, dauerhaft und nicht ausgleichbar ist. Die Merkmale der Erheblichkeit, Dauerhaftigkeit und Nichtausgleichbarkeit gelten - über den Wortlaut des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG hinaus - nicht nur für das Regelbeispiel der Erhöhung des Hochwasserrisikos, sondern auch für das der Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm und wird durch das in § 67 Abs. 1 WHG normierte Ausgleichserfordernis bekräftigt.<sup>20</sup> Wesentlich ist eine Veränderung nur dann, wenn es durch den Bau der Hochwasserschutzanlage nachweislich zu mehr als unerheblichen Auswirkungen an anderer Stelle kommt, die den Betroffenen und der Allgemeinheit nicht zumutbar sind.<sup>21</sup> Durch die Abgrabung von Boden für die Kleigewinnung im Überflutungsbereich werden zusätzliche Flächen für eine häufigere Überflutung als Retentionsraum zur Verfügung

---

<sup>17</sup> Berendes/ Frenz/ Müggenborg, Kommentar WHG, 2011, § 67, Rd.Nr. 18; Kotulla, Kommentar zum WHG, § 67 RdNr. 14

<sup>18</sup> Bay. VGH, Urteil vom 20.11.2012; Az.: 8 B 12.431 m. w. N.

<sup>19</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2000, ZfW 2000, S. 199ff

<sup>20</sup> Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme, Kommentar zum WHG, 44. Ergänzungslieferung 2012, § 68 RdNr. 23; Bay. VGH, Urteil vom 20.11.2012; Az.: 8 B 12.431

<sup>21</sup> Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Kommentar zum WHG, a.a.O.

stehen. Die Flächen liegen überwiegend in einer Höhenlage von 16,0 bis 18,0 m NN. Sie werden schon bisher fast alljährlich überflutet. Durch die Bodenabgrabung wird der Retentionsraum erweitert.

Die Bodenabgrabung erweitert den Retentionsraum in einer Größenordnung, dass die Verringerung von natürlichen Retentionsflächen im Bereich der Aufstandsfläche des Deiches als unkritisch zu werten ist.

Im Übrigen gilt Folgendes: Nur durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen kann dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes entsprochen werden. Erhaltung von Rückhalteflächen ist zwar im Sinne von „Bewahrung“ derartiger Flächen zu verstehen; was jedoch nicht bedeutet, dass die Flächen durch den geplanten Ausbau überhaupt nicht angetastet werden dürfen. Es müssen in jedem Fall ausreichend Areale verbleiben, die dem Gewässer bei Hochwasser genügend Raum zur seitlichen Ausdehnung belassen, ohne dass es zu unerwünschten Überschwemmungen kommt.<sup>22</sup> Dieses ist mit der vorliegenden Planung sicher gestellt.

Teile der festgestellten Maßnahmen liegen in dem mit Verordnung vom 09.12.2008 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe bei Geesthacht<sup>23</sup> und in dem mit Verordnung vom 28.11.1986 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Seege<sup>24</sup>. Da die Überschwemmungsgebiete vor dem 1. März 2010 und damit vor Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurde, gilt es gemäß § 106 Abs. 3 WHG als festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WHG fort.

§ 78 Abs. 1 WHG normiert, welche Handlungen in einem Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Dazu zählt u.a. auch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche. Gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 WHG gelten die Verbote jedoch u.a. nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes. Von den Verboten unmittelbar kraft Gesetz ausgenommen sind u.a. solche Maßnahmen, deren Vereinbarkeit mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen im Rahmen eines wasserbehördlichen Zulässigkeitsverfahrens geprüft und positiv festgestellt werden.<sup>25</sup> Hier werden die wasserwirtschaftlichen Belange und damit auch solche des Hochwassers im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft und berücksichtigt. Bei Gewässerausbau- und Deichbaumaßnahmen - wie im vorliegenden Fall - gelten die §§ 67 bis 71 WHG, wobei die Realisierung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG insbesondere nicht zu einer Steigerung der Hochwasserrisiken oder zur Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen - wie die Auwälder - führen darf. Auf die obigen Ausführungen unter diesem Gliederungspunkt wird Bezug genommen. Mithin bedurfte es, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, keiner Ausnahmeerteilung nach § 78 Abs. 3 oder Abs. 4 WHG.

---

<sup>22</sup> Kotulla, Kom. zum WHG, 2011, § 67, RdNr. 14

<sup>23</sup> Bekanntmachung im Nds. MBl. Nr. 48/2008, S. 1285

<sup>24</sup> Bekanntmachung im Nds. MBl. Nr. 24/1986, S. 364

<sup>25</sup> Czychowski, Kommentar WHG, 11.Auflage, 2014, § 78 Rd. Nr. 22

### III. Stellungnahmen und Einwendungen

#### III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

##### III.1.1 Landkreis Lüchow-Dannenberg, Stellungnahme vom 22.06.2021

Im Rahmen der - statt eines Erörterungstermins - durchgeführten Online-Konsultation vom 13.12.2021 bis zum 03.01.2022 konnte der Landkreis die Synopse (Stellungnahmen der Antragstellerin zu den Stellungnahmen des Landkreises) einsehen und bekam die Möglichkeit sich abschließend zu den zu erörternden Inhalten zu äußern.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit Stellungnahme vom 30.12.2021 diesbezüglich mitgeteilt, dass im Verfahren keine weitere Äußerung zu den erörternden Inhalten erfolgt.

#### Belange des Hochwasserschutzes/Deichbau

##### a)

Der Variantenvergleich sei aus Sicht des Landkreises nicht ausreichend untersucht worden, und es fehle eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile für eine abschließende Trassenwahl. Die Varianten seien weder in Bezug zur Baulänge des Deiches noch zum Flächenverbrauch und zur Wirtschaftlichkeit miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen worden.

Die Antragstellerin stimmt dem nicht zu. Im Variantenvergleich im Erläuterungsbericht sind Varianten für eine abschließende Trassenwahl vollumfänglich beschrieben.

Der Auffassung der Antragstellerin wird gefolgt. Auf Ziffer II.3.2.2 der allgemeinen Begründung dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

##### b)

Der Landkreis ist der Meinung, dass das Grundbaugutachtendes Ingenieurbüro, Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sein müsse und daher mit auszulegen wäre.

Die Antragstellerin stimmt dem nicht zu. In den Planfeststellungsunterlagen wird auf das Vorliegen und das Einsehen des vollumfänglichen Grundbaugutachten beim Vorhabenträger hingewiesen.

Der Auffassung der Antragstellerin wird gefolgt. Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind die Unterlagen, die die geplante Maßnahme der Antragstellerin erläutern. Insofern die Antragstellerin durch ein Gutachten Dritter Erkenntnisse gewinnt, die sie in ihrem Erläuterungsbericht darlegt und in ihrem Erläuterungsbericht aus den Erkenntnissen Folgerungen für die Planungen darlegt, ist eine Feststellung des Gutachtens selbst grds. nicht erforderlich. Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist der Erläuterungsbericht mit den bestimmaren Planungen, nicht das Gutachten als angegebene Quelle der Erkenntnisse.

Die Auslegung der Unterlagen dient dazu, die potenziell Betroffenen und die anerkannten Vereinigungen über das geplante Vorhaben zu unterrichten. Die sog. Anstoßwirkung ist erreicht, wenn die Unterlagen denjenigen Anlass geben kann zu prüfen, ob die Planung ihre Belange oder ihre satzungsmäßigen Interessen berührt und sie erkennen können, ob sie zu deren Wahrung Einwendungen erheben oder eine Stellungnahme abgeben wollen.

Die Antragstellerin trägt im Erläuterungsbericht<sup>26</sup> zu den Baugrunduntersuchungen vor. Aus den dargelegten Erkenntnissen begründet sie ihre Planungen. Die Antragstellerin bietet an, dass das Gutachten bei Bedarf auf Anforderung eingesehen werden kann und

---

<sup>26</sup> Festgestellte Unterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 1.2.4.

macht damit diese Quelle verfügbar. Die ausgelegten Unterlagen haben Anstoßwirkung erzeugen können. Das Grundbaugutachtendes Ingenieurbüro, Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH wird nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und war daher auch nicht mit auszulegen.

c)

Aufgrund der relativ geringen Hochwasserstände über dem bestehenden Geländeneiveau, die auch nur bei dem extremen Hochwasser 2013 mit einer Höhe von 19,78 m ü. NN eingetreten sind, ist nach Meinung des Landkreises der geplante Deichbau als Rückstaudeich überdimensioniert und sollte daher grundsätzlich entsprechend den vorliegenden Verhältnisse beplant werden. Die unterschiedlichen Bauweisen des Deiches als grüner Deich, außenseitige Spundwand und Dammbalkenabspernung auf dieser kurzen Deichtrasse seien nach Einschätzung des Landkreises unbegründet und unverständlich. Die Dammbalkenlösung an der Kreisstraße sei nicht zwingend erforderlich und wurde auch bei den Straßenkreuzungen mit der Bundesstraße B 493 in Gartow und der Landesstraße L 256 bei Kapern nicht vorgesehen, sondern könne durch ein Bodenlager ersetzt werden.

Die Antragstellerin stimmt der Ansicht des Landkreises nicht zu. Nach Berechnung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) ergibt sich aktuell ein Bemessungshochwasser (BHW) für ein HQ 100 der Elbe in Vietze von +20,09 m NHN. Die unterschiedlichen Bauweisen resultieren aus dem Abstimmungsprozess mit der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

Der Auffassung der Antragstellerin wird gefolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt eine ausreichende konzeptionelle Gesamtplanung vor. Auf Ziffer 1.4.1 des Erläuterungsberichts sowie Ziffer II.3.2.2 der allgemeinen Begründung dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

d)

Der Landkreis fordert den zusätzlichen Ansatz eines Sack- und Setzmaßes zu benennen.

Die Antragstellerin beziffert das zusätzliche Sack- und Setzmaß mit 40 cm.

Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Forderung abschließend beantwortet.

e)

Der Landkreis ist der Meinung, dass die Abweichungen von der DIN 19712 nicht konkret beschrieben seien und nicht begründet werden.

Die Antragstellerin erwidert, dass der Deichbauabschnitt nach den aktuellen Regelwerken und Erlasslagen geplant sei.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der Antragstellerin. Auf Ziffer 1.4.3.1 des Erläuterungsberichts, die Querschnitte (Anlagen 2.4.2.1 bis 2.4.2.5) sowie Ziffer II.3.2.2 der allgemeinen Begründung dieses Beschlusses wird verwiesen.

f)

Der Landkreis bemängelt, dass der Nachweis für die Böschungsbefestigung mit Verkalitsteinen im Anschlussbereich zum 1. Planungsabschnitt nicht vorliege und nachzuweisen sei.

Die Antragstellerin verweist hierzu auf die hydraulischen Berechnungen im BfG-Bericht 1848. Der Anschlussbereich liegt in einem strömungstechnisch besonders exponierten Bereich, der in Niedersachsen durch einschlägige Bauweisen vor Erosion zu sichern ist.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit der Auffassung der Antragstellerin überein. An der beschriebenen Stelle ist die Böschung des Deichs zum Schutz vor Erosion besonders zu sichern.

g)

Der Landkreis ist der Meinung, dass der Hochwasserschutz von der Gemeinde Hühbeck errichtet werde und damit grundsätzlich die Übertragung auf einen Verband nicht zulässig sei und die Zwangsmitgliedschaft über die Festsetzung eines Deichgeschützten Gebietes nicht mehr möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Übertragung der festgestellten Anlagen auf den Gartower Deich- und Wasserverband nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Auf den entsprechenden Hinweis in Ziffer I.3.3.5 wird Bezug genommen.

Naturschutzfachliche und - rechtliche Belange:

a)

Der Landkreis erläutert, dass sich das Bauvorhaben im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ befände. Als Naturschutzbehörde sei seine Zuständigkeit auf die Zonen A und B des Biosphärenreservates beschränkt. Somit grenze sich seine Zuständigkeit im Hinblick auf das Bauvorhaben auf den Bauabschnitt des 3. Planungsabschnittes, der sich im A-Gebiet des Biosphärenreservates befinden soll (Verlauf ab Querung der Kreisstraße bis Ende im Reiter - weg) und auf die geplanten Maßnahmen im B-Gebiet des Biosphärenreservates ein. Da der für die Maßnahme erforderliche Bodenabbau der überwiegende Teil des Bauvorhabens, sowie Kompensationsmaßnahmen im C-Gebiet des Biosphärenreservates erfolgen sollen, verweise ich auf die Zuständigkeit der Biosphärenreservatsverwaltung gemäß § 34 (2) NEIbtBRG als Untere Naturschutzbehörde in den C-Gebietsteilen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise der UNB zu den Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden zur Kenntnis.

b)

Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Seit dem 01.01.2021 seien im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Änderungen in Kraft getreten. Da nicht alle Landschaftspflegerischen Unterlagen nach dem 01.01.2021 ausgearbeitet wurden, sei sicherzustellen, dass diese dem entsprechend überarbeitet werden und die Änderungen bei Realisierung des Vorhabens die entsprechende Beachtung finden. Die Einstufungen zu § 17 NEIbtBRG seien entsprechend der Gesetzesänderung zu überarbeiten.

Die Antragstellerin hat ihre landschaftspflegerischen Unterlagen überprüft und soweit erforderlich korrigiert. Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass die Korrekturen bzw. Änderungen keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Planung oder auf die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung entfalten.

c)

Die ausgearbeiteten Schutz-, Vermeidung-/Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien wie im LBP, nach erfolgter Überarbeitung, beschrieben umzusetzen.

Ihre Einhaltung sei durch eine Umweltbaubegleitung sicher zu stellen.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen insbesondere der Avifauna sowie von Amphibien solle eine fachkundige Baubegleitung eingesetzt werden, die mehrjährige Erfahrung und die erforderlichen Spezialkenntnisse im Bereich des Artenschutzes nachweisen kann.

Die Antragstellerin hat in Maßnahmenblatt V3 des landschaftspflegerischen Begleitplans eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Insoweit ist der Forderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

d)

Im Rahmen der Vorprüfungen der Verträglichkeit des Deichbauvorhabens mit den für das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht (DE2528-331, landesintern: 74) sowie für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE2832-401, landesintern: V37) festgelegten Erhaltungszielen konnte gutachterlich festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen absehbar seien. Dieser gutachterlichen Feststellung wird seitens des Landkreises gefolgt.

Die untere Naturschutzbehörde bestätigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

e)

Im Randbereich der K 28 südlich des Reitweges wurde mit Lage im A-Gebiet des Biosphärenreservates ein gemäß § 17 NEIbtBRG gesetzlich geschützter Basenreicher Sandtrockenrasen festgestellt. Die zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Ausnahme sei nach § 17 (3) NEIbtBRG erteilbar. Der nach § 30 (3) BNatSchG erforderliche Ausgleich für die Inanspruchnahme des o. g. gesetzlich geschützten Magerrasenbiotopes werde im LBP ausreichend berücksichtigt (Maßnahme 12 A/E). Damit sei die Voraussetzung für eine Ausnahmeerteilung gem. § 17 Abs. 3 NEIbtBRG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 17 Abs. 3 NEIbtBRG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss.

f)

Der in Tabelle 18 des LBP aufgeführte Umfang der Beeinträchtigung/Biotopverlust des Biotoptyps RSR sowie die Flächengröße für den Verlust von Biotopen der Wertstufe III wichen von der Auflistung in Tabelle 17 des LBP ab. Diese Differenzen sollten korrigiert werden.

Die Antragstellerin hat die Angaben in Tabelle 18 des landschaftspflegerischen Begleitplans überprüft und korrigiert. Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass sich aus den Korrekturen keine Änderungen für die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung ergeben.

g)

Der Maßnahme 12 A/E werde grundsätzlich zugestimmt: Zur Entwicklung des Sandmagerrasens sei es notwendig, das Landreitgras zurück zu drängen. Um dies zu erreichen werde das Abtragen des Oberbodens zur Rhizomentfernung des Landreitgrases empfohlen. Der Boden sei ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Erläuterung eines konkreten Pflegekonzeptes zur Entwicklung der Magerrasenfläche werde in der Maßnahmenbeschreibung bislang vermisst und sollte ergänzt werden. Bei der Herstellung und Pflege der Maßnahme seien die geltenden Regelungen der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B des Biosphärenreservates zu beachten.

Die Antragstellerin hat das Maßnahmenblatt 12/AE überarbeitet und damit der Forderung zur Rhizomentfernung des Landreitgrases entsprochen. Zur geforderten Entsorgung des abgetragenen Bodens hat die Antragstellerin dagegen vorgeschlagen, dass der Boden durch ein geeignetes Trennverfahren vom Rhizomfilz des Landreitgrases befreit werden und am Entnahmeort verbleiben soll. Die Planfeststellungsbehörde folgt der in diesem Sinne geänderten Planung der Antragstellerin aus Gründen des Bodenschutzes. Das Maßnahmenblatt 12/AE hat die Antragstellerin überarbeitet.

h)

Der im LBP enthaltenen Kostenschätzung zur Realisierung der Maßnahmen fehlten bislang die Preisangaben für die zur Entwicklung und fortlaufenden Pflege der Magerrasenfläche erforderlichen Arbeiten. Diese sollten in die Kostenschätzung mit aufgenommen werden. Ebenfalls sollten Kosten für die erforderlichen Erfolgskontrollen und für ggf. erforderlich werdenden Nachbesserungen berücksichtigt werden.

Die Antragstellerin hat die Kostenschätzung angepasst.

i)

Der Eingriffsbereich ist dem Ursprungsgebiet 4 (ostdeutsches Tiefland) zuzuordnen, daher sei nur der Einsatz von Regiosaatgut aus dem Herkunftsgebiet 4 vorzusehen und aus dem Herkunftsgebiet 3.

Die Antragstellerin hat die betreffenden Maßnahmenblätter angepasst.

j)

Nach bisherigem Planungsstand sei der Verlust von 36 Linden und einer Robinie abzu sehen. Es handle sich bei den Linden um einen Teil einer Maßnahme zur Kompensation des mit der Erkundung des Salzstockes Gorleben verbundenen Eingriffs in Natur- und Landschaft. Es handle sich dabei um die gemäß des bergrechtlichen Sonderbetriebsplans Nr. 5000.2.10 (DBE 2193) festgelegte E 20-Maßnahme zwischen Vietze und Meetschow zur Verbesserung des Landschaftsbildes. Die Pflanzung erfolgte auf dem Grundstück des Landkreises Lüchow-Dannenberg und wurde am 28.09.1995 abgenommen (gemeinsam mit UNB und Kreisstraßenmeisterei) und sei damit in das Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg übergegangen. Die verpflichtenden Leistungen aus dem Sonderbetriebsplan (SBPL) der E-Maßnahmen seien vollständig erfüllt und die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ausgeglichen worden. Da die Bäume sich im Eigentum desjeweiligen Grundeigentümers befänden und dieser sich damit zum Erhalt und Weiterentwicklung seines Gehölzbestandes verpflichtet habe, bedürften nachträgliche Änderungen am Gehölzbestand, wie in diesem Fall geplant, keiner Änderung des Sonderbetriebsplanes. Die Planunterlagen seien diesbezüglich zu aktualisieren. Den bisher geplanten Ersatzmaßnahmen 13.1 E und 13.2 ENER zur Kompensation der Baumentnahmen könne aus Sicht des Landkreises dennoch weiterhin zugestimmt werden.

Die Antragstellerin hat die Kompensationsverpflichtung aus dem Sonderbetriebsplan mit der Ersatzpflanzung gemäß Maßnahmenblatt 13.2 E / VER in der Sache erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der unteren Naturschutzbehörde, dass eine Änderung des Sonderbetriebsplans jedenfalls nicht erforderlich ist, da der Beschluss konzentrierende Wirkung entfaltet. Eine Nachvollziehbarkeit ist jedenfalls mit diesem Beschluss und den Angaben, die die Antragstellerin gem. Nebenbestimmung I.3.1.4.10 der zuständigen UNB gegenüber machen muss, gewährleistet.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Fällung der vorgenannten Bäume nicht dem Verbot des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.09.2005 zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalau" unterliegen, da sie dem maßgeblichen Stammumfang von 130 cm nicht erreichen. Insofern bedarf es keiner Ausnahmeerteilung nach § 6 der VO.

Die Antragstellerin entgegnet, dass die betreffenden Bäume den Stammumfang gem. § 4 Abs. 2 VO knapp erreichen und dass insoweit die Schutzbestimmung greift. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde vorsorglich an. Da aber die von der Antragstellerin genannten Ausnahmetatbestände gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VO nicht einschlägig sind, erteilt die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG.

k)

Gemäß Maßnahme 13.2 ENER sollten nach derzeitigem Planungsstand entlang von Gemeindewegen, Kreisstraßen auf bisher nicht festgelegte Flächen standorttypische Laubbäume aus regionaler Herkunft (gemäß § 40 BNatSchG) und/oder Obstbäume (regionale, alte Sorten) gepflanzt werden. Die Standorte sollten nicht nur der Planfeststellungsbehörde, sondern auch der jeweils zuständigen UNB angezeigt werden.

Die Antragstellerin ist der Forderung gefolgt und hat das Maßnahmenblatt 13.2 E / VER angepasst.

l)

Nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. der Herstellung der Kompensations- und Ersatzmaßnahmen und nach Ende der in den Maßnahmenblättern vorgegebenen Herstellungs- und Entwicklungspflege sei eine Bauabnahme mit der jeweils zuständigen UNB vorzusehen.

Die Antragstellerin hat der Forderung nach einer Bauabnahme zugestimmt. Die Planfeststellungshörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.4.4.

m)

Die erforderlichen Angaben seien gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG und nach § 1 NKompVzVO der jeweils zuständigen UNB unaufgefordert zu übermitteln.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Forderung und verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.4.10.

Eine Herstellung des Benehmens im Sinne des § 17 Abs. 1 BNatSchG ist erst nach Prüfung der überarbeiteten Antragsunterlagen möglich.

Das durchgeführte Planfeststellungsverfahren genügt den Anforderungen des § 17 Abs. 1 BNatSchG.

#### Baurechtliche Belange

Sowohl aus bauordnungsrechtlicher als auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestünden gegen die o. a. Baumaßnahme keine Bedenken. Es handele sich bei dem Bau des Deiches um eine Neuanlage der Hochwasserschutzanlage in Vietze/Höhbeck und damit um eine öffentliche bauliche Anlage, die gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 NBauO keiner Baugenehmigung bedürfe. Der Planfeststellungsbeschluss ersetze gemäß § 75 VwVfG alle anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

#### Denkmalrechtliche Belange

Nach interner Absprache des Landkreises sei der Neubau des Deiches zur Gefahrenabwehr in der Umgebung der Baudenkmale, hier insbesondere der Kapelle, zulässig. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen seien hinnehmbar. Im Übrigen werde auf das Schreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie, Regionalreferat Lüneburg) vom 11.06.2021 verwiesen.

Die Antragstellerin hat hierzu keine Anmerkungen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die NB I.3.1.2 zu den denkmalrechtlichen Belangen.

#### Belange der Raumordnung

Der Landkreis weist darauf hin, dass das aktuell gültige Landesraumordnungsprogramm (LROP) vom 26.09.2017 und nicht von 2008 sei und die Angabe im Erläuterungsbericht auf S. 25 entsprechend zu korrigieren sei. Außerdem weist der Landkreis darauf hin, dass der Verweis auf den vorbeugenden Hochwasserschutz als Grundsatz der Raumordnung nicht passend sei, da im ROG darunter vor allem die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen verstanden wird (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6.). Dieser sei daher entbehrlich.

Die Antragstellerin erklärt diese redaktionellen Änderungen aufzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf den planfestgestellten Erläuterungsbericht.

Der Landkreis erklärt, dass auf LROP 3.2.4 verwiesen werde, ohne dass deutlich werde, auf welche der zahlreichen Regelungen in diesem Abschnitt des LROP Bezug genommen wird. Dies sei nachzuholen. Vermutlich sei der Grundsatz in LROP Ziffer 10 gemeint, wonach Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden sollen. Darüber hinaus werde auf RROP 3.9.3 ohne spezifischen Bezug auf eine der Regelungen verwiesen. Dieser Bezug sei darzustellen. Vermutlich ist das Ziel in RROP 3.9.3. Ziffer 03 gemeint, wonach Siedlungen vor Hochwasser zu schützen sind. Mit der Planung wird dieser Regelung entsprochen.

Die Antragstellerin erklärt ihre Darlegungen zur Raumordnung als ausreichend.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesbezüglich der Antragstellerin an. Im Erläuterungsbericht Ziffer 1.3.1 wird dargelegt, dass mit dieser Maßnahme der Forderung, dass „Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser zu sichern sind“ Rechnung getragen werde.

Darüber hinaus seien in der zeichnerischen Darstellung des LROP im Bereich der Deichplanung und der Bodenentnahme ein Vorranggebiet Natura 2000 (entspricht hier dem FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und dem EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittel-elbe“) und ein Vorranggebiet Biotopverbund (entspricht hier in etwa dem Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal) dargestellt. Darauf sei einzugehen.

Die Antragstellerin erklärt ihre Darlegungen zur Raumordnung als ausreichend.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesbezüglich der Antragstellerin an. Gemäß LROP 3.1.1 Ziffer 2 sind in den Vorranggebieten Natura 2000 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutz-

gesetzes (BNatSchG) zulässig. Auf die Verträglichkeit und Zulässigkeit des Projekts gemäß § 34 BNatSchG ist in der Vorprüfung der FFH -Verträglichkeit<sup>27</sup> eingegangen worden.

Der Landkreis weist auf die zeichnerische Darstellung des RROP 2004 hin, wonach für den Bereich der Deichplanung und der Bodenentnahme folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt würden:

- Vorranggebiet Natur u Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung (Vietze)
- Regional bedeutsamer Wanderweg und Radweg (Kapellenstraße)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktion
- Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung
- Sportboothafen (raumordnerisch abgestimmte Planung, bisher nicht verwirklicht)
- Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses

Der Landkreis begrüßt, dass auf die Ziele zur Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung und regional bedeutsamer Wanderweg aufgeführt seien. Es fehle ihm jedoch eine Behandlung der übrigen o.a. Ziele bzw. Grundsätze, insbesondere sei auf folgende einzugehen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Nach RROP Kap. 1.8 Ziffer 04 müssten alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen mit der festgelegten Zweckbestimmung (hier Vorranggebiet Natur und Landschaft) vereinbar sein.
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Standort mit bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Nach RROP Kap. 1.8 Ziffer 04 müssten alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen mit den Zielen (Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung) vereinbar sein. In der Begründung werde weiter ausgeführt, dass andere Funktionen und Nutzungen in Vorbehaltsgebieten zulässig seien, wenn ihnen aufgrund des überörtlichen Interesses im Einzelfall ein größeres Gewicht zukommt.
- Laut RROP 2004 Kap. 3.8 Ziffer 02 seien Vorbehaltsgebiete Erholung von wesentlich störenden Anlagen freizuhalten. An Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ sei eine attraktive und abwechslungsreiche Landschaft zu entwickeln und zu pflegen, vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu sichern (Kap: 3.8 Ziffer 06).
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft- aufgrund besonderer Funktion
- In diesen Gebieten habe die Landwirtschaft die Aufgabe, besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der Landschaft auszuüben. Diese besonderen Funktionen sollten bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt, möglichst unterstützt und langfristig gesichert werden (RROP 2004, Kap. 3.2 Ziffer 04). In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass Planungen und Maßnahmen bei Überwiegen von Belangen anderer Art in diese Gebiete eingreifen dürften, sofern die charakteristische Eigenart des jeweiligen Gebietes gewahrt bleibe.

Die Antragstellerin erklärt ihre Darlegungen zur Raumordnung als ausreichend. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesbezüglich der Antragstellerin an. Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Landkreis in seiner Stellungnahme konkret benannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung eingestellt. Auf die allgemeine Begründung (Ziffer II.3.2.1 dieses Beschlusses) wird Bezug genommen.

---

<sup>27</sup> Planfestgestellte Unterlage, Anlage 3.2. Vorprüfung FFH Verträglichkeit

---

### Stellungnahme des Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 21.06.2021 als Kreisstraßenbaulastträger

#### Zu lfd. Nr. 1a)

Der Landkreis beschreibt, dass die Kreisstraße K 28 derzeit ein Dachprofil habe und in den Seitenraum ohne Randgräben entwässere. Der geplante Ausbau verändere diesen bestehenden Ausbau zu einer Einseitneigung mit Entwässerungsmulde und Hochbordanlage. Zusätzlich entstehe ein Deichschart mit einer Randbefestigung. Dieser Ausbau sei nach Meinung des Landkreises in den Antragsunterlagen nur unvollständig in Bezug zum geplanten Ausbau der K 28 angegeben. Der Bau einer Hochbordanlage und einer Entwässerungsmulde durch die Herstellung einer einseitigen Neigung werde daher vom Landkreis abgelehnt.

Die Antragstellerin stimmt diesem nicht zu. Sie erwidert, dass die Antragsunterlagen hinsichtlich des Ausbaues vollumfänglich seien. Eine Hochbordanlage und eine Entwässerungsmulde sind erforderlich und integrale Bestandteile zur Herstellung eines Hochwasserschutzes nach den einschlägigen DIN-Normen und Regelwerken (vgl. hierzu DIN 19712, Hochwasserschutzplan „Untere Mittelelbe“). Der Übergang vom Dachprofil zur Einseitenneigung erfolgt nach den einschlägigen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Antragstellerin zu, dass der Kreisstraßenneubau im Bereich des Deichneubaus parallel der Kapellenstraße, in Einseitenneigung erfolgen muss. Dieses Stück der Kreisstraße übernimmt die Funktion des Deichverteidigungsweges, der hier nach den v. g. Normen und Regelwerken geplant wurde. Eine Einseitenneigung ist u. a. zu wählen, da das anfallende Niederschlags- und Qualmwasser zur Gewährleistung der Deichsicherheit vom Deich fortzuleiten ist.

Die Antragstellerin hat bereits im Erläuterungsbericht unter Ziffer 1.4.3.2 zugesichert, die entstehenden Kosten zu tragen, falls die Kreisstraße durch den Baustellenverkehr beschädigt und ein partieller Neubau erforderlich wird. Diese Zusage wird von der Planfeststellungsbehörde unter I.3.2.1 aufgenommen.

#### Zu lfd. Nr. 1b)

Nach Ansicht des Landkreises fallen die Unterhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten von Anlagen, die durch den Deichbau entstehen, nicht in die Zuständigkeit der Kreisstraßenmeisterei.

Die Antragstellerin erwidert, dass die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen und die dazugehörigen Anlagen in die Zuständigkeit der Kreisstraßenmeisterei falle.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt hier der Antragstellerin zu, dass wie bereits im Erläuterungsbericht zum Antrag unter Ziffer 1.6.2. beschrieben, der Deichneubau mit seinen dazugehörigen Anlagen grundsätzlich von der Gemeinde Höhbeck zu unterhalten ist, soweit sich aus dem Verzeichnis der Bauwerke, Wege und sonstigen Anlagen (Anlage 2.10) nicht etwas anderes ergibt. Hier ist unter lfd. Nr. 61 die Kreisstraße aufgeführt, welche in Eigentum und Unterhaltungspflicht des Landkreises Lüchow-Dannenberg verbleiben soll.

#### Zu lfd. Nr. 1c)

Die Umpflasterung der Verkehrsschilder sei aus Sicht des Landkreises nicht erforderlich, weil eine Überströmungssicherheit unwahrscheinlich ist und daher entfallen kann.

Die Antragstellerin stimmt diesem zu.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu: Damit kann die Umpflasterung der Verkehrsschilder aufgrund der v. g. Erörterung entfallen.

#### Zu lfd. Nr. 1d)

Der Landkreis merkt an, dass die von ihm übernommenen Verpflichtungen aus dem Sonderbetriebsplan (s. Stellungnahme FD 67) einer Fällung der Bäume aufgrund der gewählten Deichtrasse entgegenstünden. Daher lehnt der Landkreis die Fällung ab und schlägt vor, die Deichtrasse soweit abzurücken, dass die vorhandenen Bäume erhalten bleiben könne.

Die Antragstellerin stimmt diesem nicht zu. Sie merkt an, dass der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (FD 67) unter „Naturschutzfachliche Belange Punkt j“ gefolgt werde.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Antragstellerin und verweist auf die Variantendiskussion in Kap. 1.3.2 des Erläuterungsberichtes, in der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend dargelegt wird, dass ein Abrücken von der Kreisstraße deutliche Nachteile mit sich bringt. Im Übrigen wird auf die Maßnahmenkartei der Landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen, die eine Kompensation der Gehölzverluste und eine zusätzliche Kompensation der Verpflichtung aus dem Sonderbetriebsplan vorsieht.

#### Zu lfd. Nr. 2

Der Landkreis stellt fest, dass der Deich bei Stationierung 0+424 die K 28 quere. Dieses bedürfe der Sondernutzungserlaubnis des Kreisstraßenbaulastträgers gemäß § 18 Abs. 1, S. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), da es sich an dieser Stelle nicht mehr um eine Ortsdurchfahrt handelt.

Die Antragstellerin hat zu dieser Aussage des Landkreises keine Anmerkungen.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht hin, wonach die Kreisstraße in Teilabschnitten, wie dem Bereich bei Stationierung 0-425 als Deichverteidigungsweg mit einer Sollhöhe gemäß BHW erhöht wird (Kap. 1.4.3.2), wobei die Kreisstraße in ihrer Funktion unverändert bleibt (Kap. 1.4.4). Insoweit ist der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt und eine Sondernutzung nicht erkennbar. Für den Fall, dass ein Hochwasser über das BHW anzusteigen droht wird die Kreisstraße bei Stationierung 0+424 zur doppelten Deichsicherheit mit einer 2-fachen bis zu 1,00 m hohe Aluminium-Dammbalkenabspernung versehen. Diese vorübergehende Benutzung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schränkt den Gemeingebrauch aus besonderem Anlass ein. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin (wie auch unter I.3.3.1), dass alle erforderlichen Erlaubnisse, auch soweit sie § 18 Abs. 1 S. 2 NStrG betreffen, einkonzentriert werden.

### **III.1.2 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (BRV), Stellungnahme vom 14.06.2021**

Mit dem Antrag auf allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG und Antrag auf Planfeststellung für die o.g. Maßnahme wurden die für Prüfung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Landschaft erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Es wurden folgende Unterlagen geprüft:

- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit: nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG
- Fachbeitrag Artenschutz
- Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Stand August 2020) sowie der ergänzende LBP (Stand April 2021 zur Benehmsherstellung nach § 17 Abs. 4 BNatSchG

Zunächst hat die Biosphärenreservatsverwaltung einige wenige grundsätzliche Anmerkungen zu den vorgelegten Planunterlagen: Seit dem 01.01.2021 seien im Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) einige Änderungen in Kraft getreten, die in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt wurden. In den entsprechenden Planunterlagen habe die Biosphärenreservatsverwaltung dies vermerkt.

Die Antragstellerin hat ihre landschaftspflegerischen Unterlagen überprüft und soweit erforderlich korrigiert. Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass die Korrekturen bzw. Änderungen keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Planung oder auf die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung entfalten.

Der LBP, der Fachbeitrag Artenschutz und die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit seien im Jahr 2020 fertig gestellt worden, die Ergänzung zum LBP (eLBP) im April dieses Jahres. Die Ergänzung umfasse den Bodenabbau mit den damit verbundenen anlagebedingten Wirkungen, zu den baubedingten Wirkungen werde auf den LBP verwiesen. Die zusätzliche geplante Zwischenlagerung von Bodenaushub auf der Bodenentnahme sei allerdings in den Planunterlagen aus 2020 als baubedingte Wirkungen nicht berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat zur Zwischenlagerung des Bodens ausgeführt, dass die möglichen Zwischenlagerflächen für Boden im Abbaubereich zwischen Pappelweg und dem beantragten Abbau liegen. Es handelt sich um eine Fläche, die 2015 als Maisacker genutzt wurde und die zurzeit als Halbruderalflur kartiert ist. Die temporäre Nutzung dieser Flächen als Zwischenlager für Boden wird als nicht erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Biotope bewertet. Die spontan aufgewachsene Vegetation wird für maximal 1 Jahr in Teilen temporär beeinträchtigt, eine Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung wird nicht erkannt, die Vegetation wird sich sukzessiv unmittelbar erneut einstellen.

Die Biosphärenreservatsverwaltung gibt zudem folgenden Hinweis: Auf der Bodenentnahme (Flurstück 42/1 bzw. 46/2, Flur 5, Gemarkung Vietze) scheine die Umsetzung der 2016 planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen bisher nicht vollständig erfolgt zu sein. Örtlich sei nicht erkennbar, wo und in welchem Umfang die Entwicklung von mesophilem Grünland umgesetzt wurde. Sie verweist hierzu auf den Planfeststellungsbeschluss zum 1. Planungsabschnitt vom 20.01.2016 (Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, Nr. I.4.1.3.5 – I.4.1.3.7). Sie regt, sich zum Sachstand und zum weiteren Vorgehen zeitnah austauschen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aus dem 1. Planungsabschnitt ist nicht Gegenstand des Beschlusses zum 3. Planungsabschnitt.

Zu den einzelnen Planunterlagen nimmt die Biosphärenreservatsverwaltung wie folgt Stellung:

#### 1. Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (Stand August 2020)

Im Rahmen der Vorprüfungen der Verträglichkeit des Deichbauvorhabens mit den für das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht (DE2528-331, landesintern: 74) sowie für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ (DE2832-401, landesintern: V37) festgelegten Erhaltungszielen konnte gutachterlich festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen absehbar seien. Dieser gutachterlichen Feststellung werde gefolgt.

Die Feststellung der BRV wird zur Kenntnis genommen.

Zu Kap. 3.4.1.1:

Durch die Neuregelung zum NAGBNatSchG wurde auch Anhang 5 zum NEIbtBRG geändert. Als neue Nr. 5 wurde der Erhaltung von mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern (91T0) aufgenommen, hierdurch verschiebe sich die Nummerierung entsprechend.

Die Antragstellerin hat die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung korrigiert. Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass der betreffende Lebensraumtyp nicht von Auswirkungen betroffen ist.

Zu Kap. 3.4.2.1:

Die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes seien in Anlage 3, nicht in Anlage 5 NEIbtBRG aufgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Antragstellerin hat die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung korrigiert.

2. Fachbeitrag Artenschutz (Stand August 2020)

Zu Kap. 1.2.:

Aus Sicht der BRV sollte hier unter dem Hinweis auf § 7 Abs. 2 BNatSchG auch Nr. 12 (europäische Vogelarten, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG) aufgeführt werden, im Text (Kap. 4) werde dies berücksichtigt.

Die Antragstellerin führt dazu aus, dass § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG nur die Definition für „europäische Vogelart“ enthält, ihr Schutzstatus in § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG definiert ist und dass die gewählte Darstellung als ausreichend angesehen wird. Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass § 44 Abs. 5 BNatSchG die Schädigungs- und Störungsverbote für Eingriffe in Natur und Landschaft auf den Schutz der europäischen Vogelarten, der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten beschränkt. Diese gesetzliche Auswahl hat die Antragstellerin in ihrem artenschutzrechtlichen Beitrag berücksichtigt.

Zu Kapitel 6:

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen insbesondere der Avifauna sowie von Amphibien sei während des Bodenabbau eine fachkundige Baubegleitung mit mehrjähriger Erfahrung und nachgewiesenen Spezialkenntnissen im Bereich Artenschutz einzusetzen (siehe auch Maßnahmenblätter 3 V, 7 V 8 V).

Die Antragstellerin hat zugesagt, dass die in Maßnahmenblatt 3 V vorgesehene Umweltbaubegleitung diese Anforderungen berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde setzt auch ohne diesen Hinweis der BRV voraus, dass die mit der UBB beauftragten Personen über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse verfügen oder diese Fachkenntnisse einbeziehen. Einer weiteren Ergänzung des Maßnahmenblattes 3 V bedarf es nicht.

3. eLBP (Stand April 2021)

Zu Kapitel 1 Einleitung:

Unter 1.3.2 sei die Nummerierung des Gebietsteils C (C-65) zu ergänzen.

Die Antragstellerin hat die betreffende Abbildung um die C-Gebietsnummern ergänzt.

#### Zu Kapitel 2:

Bestandserfassung und –bewertung. Gem. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) § 24 Abs. 2 Nr. 3 unterliege auch das mesophile Grünland seit 01.01.2021 dem gesetzlichen Biotopschutz. Außerdem sei auch das Intensivgrünland der Auen im Überschwemmungsbereich durch § 17 NEIbtBRG geschützt. Dies sei zu überarbeiten.

Die Antragstellerin hat die seit 01.01.2021 durch die Änderung des § 24 NAGBNatSchG zusätzlich gesetzlich geschützten Biotope nunmehr im LBP berücksichtigt und folgt der fachlichen Festlegung durch die Biosphärenreservatsverwaltung (BRV) als untere Naturschutzbehörde in der Weise, dass das Intensivgrünland der Auen (GIA) in den gesetzlichen Schutz einbezogen wird, sofern die entsprechenden Biotoptypen innerhalb der C-Gebiete liegen und keine Reliefüberprägung oder Melioration auf den Flächen erfolgt ist. Für die derart in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotope wird mit diesem Beschluss eine Befreiung erteilt. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.7.4 wird Bezug genommen.

#### Zu Kapitel 4: Konfliktanalyse/Eingriffsermittlung

Bei der für den Bodenabbau sowie für die ggf. für eine Zwischenlagerung beanspruchten Flächen handele es sich überwiegend um Ruderalfluren mit Dominanz von Landreitgras. Die Zwischenlagerung des im Rahmen des Bodenabbaus anfallenden Bodens auf der Bodenentnahme wurde im LBP (2020) nicht berücksichtigt (siehe auch unter 2. LBP). Für dieses weitere Zwischenlager seien die im LBP in Kap. 4.2.1 (Biotopfunktion) und 4.2.3 (Bodenfunktion) aufgeführten baubedingten Beeinträchtigungen ebenfalls anzunehmen (S.47).

Sollte der Bodenabbau so gesteuert werden können, dass eine Zwischenlagerung oder Umlagerung des Bodens nur kurzzeitig oder – je nach Witterungsverhältnissen– gar nicht erforderlich sei, sollte dies textlich aufgegriffen und vorgegeben werden.

Die Herrichtung der Fläche nach Beendigung einer möglichen Zwischenlagerung des Bodens (Abtrag und Abfuhr des Oberbodens incl. Wurzel und ggf. Bodenlockerung etc.) sei in den Maßnahmenblättern 6 V und 9 V im LBP im Flächenumfang zu berücksichtigen. Auf eine Ansaat der Fläche könne verzichtet werden, sofern entsprechende Pflegemaßnahmen festgesetzt werden, um z.B. das Aufkommen von Weidenaufwuchs, Jakobskreuzkraut etc. zu verhindern.

Auf die Ausführungen zu Kapitel 4 des LBP wird verwiesen.

#### Zu Kapitel 5 Maßnahmenplanung:

Die Maßnahmenplanung werde u.a. abgeleitet von der naturschutzfachlichen Bedeutung der Maßnahmenfläche sowie dem Habitat-/Biotopverbund mit der Umgebung.

Im Zuge des EU-LIFE-Projektes „Auenamphibien“ wurde u.a. für die Gartower Elbmarsch auf Grundlage aller verfügbaren Informationen zum Bestand der Amphibien (insbesondere zur Rot-bauchunke) ein Konzept entwickelt, das neben der naturschutzfachlichen Bedeutung von einzelnen Teilräumen auch Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums vorschlägt. Dem Bereich der Bodenentnahme Vietze komme hier eine besondere Bedeutung zu. Durch die Sanierung vorhandener Gewässer (Entschlammung, Zurückdrängen des Weidenaufwuchses), die Neuanlage von weiteren Kleingewässern sowie eine u.a. für Amphibien geeignete Herrichtung der neuen Bodenent-

nahme könne die Entwicklung als Refugialraum gefördert werden und somit ein entscheidender Beitrag zur Bestandssicherung der gefährdeten Amphibien geleistet werden (siehe auch Fachbeitrag Artenschutz).

Es werde daher vorgeschlagen, die Herrichtung der Bodenentnahme und ihres Umfelds insbesondere als Lebensraum für Amphibien (insbesondere für Rotbauchunken) auszurichten.

Die Antragstellerin hat die Herrichtung des Bodenabbaus im Maßnahmenblatt 14 E beschrieben. Dort sollen u.a. kleinflächige Senken als Lebensraum für die Rotbauchunke hergestellt werden. Die Antragstellerin ist der BRV in der Weise gefolgt, dass die zukünftige Pflege zur Offenhaltung der Fläche präzisiert worden ist und die enge Abstimmung mit der BRV bei Umsetzung und dauerhafter Unterhaltung in das Maßnahmenblatt aufgenommen worden ist. Der Stellungnahme der BRV ist insoweit entsprochen worden. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihrer Abwägung berücksichtigt, dass es sich hier um eine Präzisierung der naturschutzgerechten Herrichtung handelt und nicht um eine wesentliche Änderung der landschaftspflegerischen Konzeption.

#### Zu Kap. 5.1.1: Biotopverlust

Für die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Biotoptypen der Wertstufe III sei der Biotopverlust außerhalb des unmittelbaren Bodenabbaus zu kompensieren. In den vorliegenden Planungen sei die Entwicklung von mesophilem Grünland (Maßnahme 15 A) vorgesehen.

Unter Bezug auf die Stellungnahme der BRV (Frau Schwarzer) vom 19.12.2014 zum 1. Planungsabschnitt, in der bereits auf die Schwierigkeiten bei der Entwicklung von mesophilem Auengrünland (Maßnahme AE2) im Bereich der Bodenentnahme hingewiesen wurde (die Landreit-grasbestände haben sich noch weiter ausgebreitet und stabilisiert), werde vorgeschlagen, auf diese Maßnahme zu verzichten und stattdessen die direkt im Anschluss an die Bodenentnahme angrenzende Teil-Fläche (der Flächenumfang bleibt gleich) durch die Neuanlage eines mind. 2.000 m<sup>2</sup> - 2.500 m<sup>2</sup> großen Gewässers (flach gestaltete Uferbereiche, Tiefe je nach Bodenbeschaffenheit 1,5 m bis 2 m) aufzuwerten. Um das Landreitgras zurück zu drängen, sei der Oberboden (einschließlich des Wurzelbereichs) zuvor auf der gesamten Fläche abzutragen und abzufahren. Durch die Schaffung von (möglichst nährstoffarmen) Rohboden- und Magerstandorten erhöhe sich die Biodiversität. Auf eine Ansaat könne möglicherweise verzichtet werden, sofern zeitnah nach Herrichtung der Fläche eine Pflege stattfindet. Die dauerhafte am Kompensationsziel orientierte Pflege sei im Zuge der Planfeststellung mit zu regeln. Zur weiteren Verbesserung des (Gesamt-)Lebensraumes sollten die am Ostrand der alten Bodenentnahme (Flurstück 46/2) aufkommenden Gehölze auf einer Länge von mind. 200 m incl. Wurzelballen entnommen werden.

Die Antragstellerin hat die Maßnahme 15 A entsprechend der Anregung der BRV überarbeitet und das bisherige Entwicklungsziel „mesophiles Grünland“ zu Gunsten einer Gestaltung als Lebensraum für Amphibien neu entwickelt. Für die Unterhaltung und Pflege der Fläche ist das Ziel des Offenhaltens (erhalten der Gehölzfreiheit), analog zu Maßnahme 14 A festgeschrieben. Die konkrete Art der Ausgestaltung ist als extensive Nutzungen (Mahd und/oder Beweidung) offengelassen, um auch zukünftig eine flexible Handhabung durch den Vorhabenträger zu ermöglichen.

Die Antragstellerin hat auch der Forderung zur Rhizomentfernung des Landreitgrases entsprochen. Zur geforderten Entsorgung des abgetragenen Bodens hat die Antragstellerin dagegen vorgeschlagen, dass der Boden durch ein geeignetes Trennverfahren vom Rhizomfilz des Landreitgrases befreit werden und am Entnahmeort verbleiben soll. Die Planfeststellungsbehörde folgt der in diesem Sinne geänderten Planung der Antragstellerin aus Gründen des Bodenschutzes.

Zu Kapitel 6: Vergleichende Gegenüberstellung

Die Tabelle 7 sei inhaltlich entsprechend der Anregungen zu Kapitel 5 zu überarbeiten.

Die Antragstellerin hat Tabelle 7 angepasst.

Zu Kapitel 7: Kostenschätzung

Die Kostenschätzung sei anzupassen. Die Kosten für eine Erfolgskontrolle der umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (nach ca. 2 bis 3 Jahren) sowie für ggf. erforderliche Nachbesserungen sollten berücksichtigt werden.

Die Antragstellerin hat die Kostenschätzung angepasst.

Zu Anhang MaßnahmenblätterMaßnahme 14 E

Die Herrichtung der Bodenentnahme zu Naturschutzzwecken werde sehr begrüßt. Es sei zu ergänzen, dass die Herstellung der Uferschwalben-Nistwand und die Gestaltung der Bodenentnahme nicht nur mit der örtlichen Umweltbaubegleitung, sondern auch in Abstimmung mit der BRV erfolgen muss.

Die Einschränkung der Beweidung ausschließlich auf Schafe werde als nicht notwendig erachtet, bei entsprechend gutem Weidemanagement sei eine naturschutzgerechte Pflege auch mit anderen Tierarten erfolgreich.

Den Hinweisen der BRV ist die Antragstellerin mit der Überarbeitung des Maßnahmenblattes 14 E (s.o.) nachgekommen.

Maßnahme 15 A

Die Maßnahme sei an den o.g. Vorschlag (Kapitel 5) anzupassen.

Die Antragstellerin hat das Maßnahmenblatt 15 A angepasst (s.o.).

LBP (Stand August 2020)Zu Kapitel 1:

S. 6: Für das EU-Vogelschutzgebiet wurden alle relevanten Fakten (Anzahl Vogelarten nach Anhang I, Anzahl der wertbestimmenden Vogelarten, Bezug zum NEIbtBRG) genannt. Für das FFH-Gebiet fehlten diese Angaben (neben dem Eremit gibt es noch weitere wertbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, siehe auch Tabelle 4, Kap. 3.3.2, Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit sowie Anlage 6 NEIbtBRG). S.7: Aufgrund der Änderungen des NAGBNatSchG zum 01.01.2021 seien die besonders zu schützenden Biotopen überarbeitet worden, hier sei der textliche Passus entsprechend zu ergänzen.

Zu Kapitel 2: Bestandserfassung und -bewertung

S.14ff Kap. 2.2.1.2.7: Die Einstufungen zu § 17 NEIbtBRG seien entsprechend der Gesetzesänderung (siehe oben) zu überarbeiten.

S. 20, Tabelle 5: für den Biotoptyp GIA sei der Schutz (§ 17) zu ergänzen, die Einstufung zu GMA sei zu überarbeiten (siehe oben) und ggf. im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die Hinweise zu Kapitel 1 und 2 berücksichtigt und den LBP angepasst. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Korrekturen bzw. Änderungen

keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Planung oder auf die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung entfalten.

#### Zu Kapitel 3: Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen/ Maßnahmenblätter

Einige der in Tabelle 1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (3 V, 1 V, 8 V, 6 V, 9 V) seien inhaltlich zu überarbeiten bzw. zu ergänzen (siehe unter Anhang Maßnahmenblätter).

Auf die Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmenblättern wird verwiesen.

#### Zu Kapitel 4 Konfliktanalyse/ Eingriffsermittlung

S. 40, Tabelle 12: hier seien die baubedingten Projektwirkungen und deren Intensität und Beeinträchtigung von Schutzgütern aufgeführt, allerdings sei die Zwischenlagerung von Boden im Abbaubereich nicht vorgesehen und berücksichtigt. Die baubedingten Beeinträchtigungen durch die mögliche Zwischenlagerung des Bodens auf der Bodenentnahme seien daher zu bilanzieren und im eLBP zu ergänzen. Ebenso seien die für die Wiederherrichtung erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen (Einbeziehen in Maßnahmenblatt 6 V und 9 V).

S. 50, Tabelle 16: in der Tabelle seien die baubedingten Auswirkungen des Bodenzwischenlagers an der Bodenentnahme zu ergänzen.

Die Antragstellerin hat zur Zwischenlagerung des Bodens ausgeführt, dass die möglichen Zwischenlagerflächen für Boden im Abbaubereich zwischen Pappelweg und dem beantragten Abbau liegen. Es handelt sich um eine Fläche, die 2015 als Maisacker genutzt wurde und die zurzeit als Halbruderalflur kartiert ist. Die temporäre Nutzung dieser Flächen als Zwischenlager für Boden wird als nicht erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Biotop bewertet. Die spontan aufgewachsene Vegetation wird für maximal 1 Jahr in Teilen temporär beeinträchtigt, eine Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung wird nicht erkannt, die Vegetation wird sich sukzessiv unmittelbar erneut einstellen. Zur Vorbereitung der möglicherweise im Abbaubereich notwendigen Bodenzwischenlagerflächen wird ebenfalls der Oberboden im Mietenbereich abgeschoben und randlich gelagert. Nach Räumung der Fläche wird der Bereich mit einem tief wirkenden Verfahren gelockert (Grubber oder Spatenmaschine). Folgend wird der Oberboden angedeckt, auf eine Ansaat wird verzichtet, der Aufwuchs erfolgt spontan. Dem Hinweis ist mit einer Anpassung der Unterlage entsprochen.

#### Zu Kapitel 5 Maßnahmenplanung

Keine Anmerkungen

#### Zu Kapitel 6 Vergleichende Gegenüberstellung

Der Umfang der Beeinträchtigung/Biotopverlust des Biototyps RSR sowie die Flächengröße für den Verlust von Biotopen der Wertstufe III wichen in Tabelle 18 von der Auflistung in Tabelle 17 (Kap. 5.1) ab.

Die Antragstellerin hat ihre Unterlage geändert bzw. angepasst.

#### Zu Kapitel 7 Kostenschätzung

Kosten für eine Erfolgskontrolle (insbesondere der Ansaatflächen) sowie für ggf. erforderliche Nachbesserungen sollten berücksichtigt werden.

Die Antragstellerin hat ihre Unterlage geändert bzw. angepasst.

## Zu Anhang Maßnahmenblätter

### Maßnahmenblatt 1 V:

Bei allen bauvorbereitenden Maßnahmen sei die zuständige UNB (LK DAN bzw. im Gebietsteil C die BRV) einzubeziehen, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG (siehe hierzu auch Fachbeitrag Artenschutz) sei über die ökologische Bauüberwachung hinaus zusätzlich auf die relevanten Artengruppen spezialisiertes Fachpersonal hinzuzuziehen, siehe auch 2 V.

Die Antragstellerin hat in die betreffenden Maßnahmenblätter eine laufende Abstimmung mit den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB) aufgenommen und sich verpflichtet vor Baubeginn die Beteiligung der UNBs sowie die entsprechenden Informationsverpflichtungen (Umfang, Turnus, Kanal) abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde setzt auch ohne diesen Hinweis der BRV voraus, dass die mit der UBB beauftragten Personen über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse verfügen oder diese Fachkenntnisse einbeziehen. Einer weiteren Ergänzung des Maßnahmenblattes 3 V bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

### Maßnahmenblatt 3 V:

Zusätzlich zur ständigen Baubegleitung sei insbesondere für den Bereich Amphibien-schutz über die ökologische Bauüberwachung hinaus zusätzlich auf die relevanten Artengruppen spezialisiertes Fachpersonal hinzuzuziehen. Im Bereich der Bodenentnahme sei die BRV als zuständige UNB einzubeziehen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, für die Gebietsteile A und B die UNB des LK DAN.

Die Hinweise zu den Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen, im Übrigen wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

### Maßnahmenblatt 5 V:

Die Darstellung der Tabuflächen im Maßnahmenplan 2.2 sei ggf. der aktuellen Bestandssituation anzupassen (siehe Hinweise zum Kartenverzeichnis).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Maßnahmenblatt 6 V:

Hier gebe es u.a. nur Festlegungen für die geordnete Lagerung von Boden außerhalb des Überschwemmungsbereichs, die vorgesehene Zwischenlagerung von Boden im Bereich des Bodenabbaus sei zu ergänzen.

Die Antragstellerin hat ihre Unterlagen ergänzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

### Maßnahmenblatt 7 V:

Für den Bereich der Bodenentnahme sei über die ökologische Bauüberwachung hinaus zusätzlich auf die relevanten Artengruppen spezialisiertes Fachpersonal hinzuzuziehen (siehe auch Maßnahmenblatt 3), die Maßnahmen seien mit der BRV als zuständiger UNB abzustimmen.

Es wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

### Maßnahmenblatt 8 V:

Es sei sicherzustellen, dass die Herstellung der Abbruchkante für die Uferschwalben in enger Abstimmung mit der BRV als zuständiger UNB erfolge.

Die Antragstellerin hat das Maßnahmenblatt angepasst.

Maßnahmenblatt 9 V:

Die Aufhebung von Bodenverdichtungen sei auf die im Bereich der Bodenentnahme für die Zwischenlagerung von Boden in Anspruch genommenen Teilflächen sowie die Transportstrecke innerhalb der Bodenentnahme auszudehnen.

Die Antragstellerin hat der Forderung entsprochen und die temporären Zwischenlagerflächen für Boden im Abbaubereich sowie von dort bis zum Pappelweg einbezogen.

Maßnahmenblatt 10 V:

Hinweis: Der Eingriffsbereich sei dem Ursprungsgebiet UG 4 (Nordostdeutsches Tiefland) zuzuordnen, daher sei generell nur der Einsatz von Regiosaatgut aus UG 4 vorzusehen.

Die Antragstellerin hat den Hinweis zum Ursprungsgebiet des Regiosaatgutes aufgenommen und das Maßnahmenblatt angepasst.

Maßnahmenblatt 11 V:

Siehe hierzu Hinweise aus der Stellungnahme der BRV (Frau Schwarzer) vom 19.12.2014.

Die Maßnahme 11V beinhaltet den Einbau von Hochborden mit regelmäßigen Absenkern – in 15m Abstand - zur Minimierung der Barrierewirkung für Kleintiere (insb. Amphibien). Die BRV weist hier diesbezüglich auf ihre Stellungnahme vom 19.12.2014 hin, die sie im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum 1. Planfeststellungsabschnitt abgegeben hat. Die Stellungnahme ist hinsichtlich des Einbau von Hochborden im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze 1. Planungsabschnitt vom 20.01.2016<sup>28</sup> in Kap. II.1.2 auf S.67 abgewogen.

Danach weist die BRV darauf hin bei der Auswahl der entsprechenden Fertigteile bzw. dem späteren Einbau sei unbedingt darauf zu achten, dass diese mehr oder weniger exakt auf Fahrbahnhöhe des Deichverteidigungsweges eingebaut werden, damit im Absenkungsbereich keine Absätze entstehen. Nur so sei die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten.

Die Antragstellerin hat den Hinweis zu Kenntnis genommen.

Die geforderte Ausführung wird der Antragstellerin aufgegeben. Auf NB I.3.1.4.4 wird verwiesen.

Maßnahmenblatt 12 A/E:

Der Umsetzung der Kompensation für die Rodung des im Gebietsteils C-65 durch den Deichbau in Anspruch genommenen Feldgehölzes auf der vorgesehenen Fläche werde zugestimmt. Zur Entwicklung des (Sand-) Magerrasens erscheine es sinnvoll, den Abtrag des Oberbodens und eine Entfernung der Rhizome des Landreitgrases zwingend

---

<sup>28</sup> [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/hochwasserschutz/vietze\\_1\\_planungsabschnitt/neubau-des-elbedeiches-in-der-ortslage-vietze-1-planungsabschnitt-129048.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/hochwasserschutz/vietze_1_planungsabschnitt/neubau-des-elbedeiches-in-der-ortslage-vietze-1-planungsabschnitt-129048.html)

vorzusehen. Ist eine Ansaat oder Nachsaat der Fläche mit geeignetem Saatgut vorgesehen (UG 4), sollte dies in enger Abstimmung mit der UNB des LK DAN erfolgen. Die Etablierung einer Schafbeweidung zur Bestandspflege werde empfohlen.

Die Antragstellerin hat den Hinweis bezüglich des Landreitgraswurzelfilzes aufgenommen und das Vorgehen entsprechend angepasst. Im Rahmen der Herstellung der Kompensationsfläche soll der Landreitgraswurzelfilz durch mechanisches Aussieben entnommen werden, um die festgestellten Fehlentwicklungen zu korrigieren. Oberboden auszubauen und ihn zu deponieren widerspricht den Zielen des Bodenschutzes, daher wird eine mechanische Trennung des Wurzelfilzes vom Oberboden vorgesehen. Auf Grund von vielfältigen Erfahrungen bei der Umsetzung von Magerrasenentwicklungen im Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann auf eine Ansaat der Fläche verzichtet werden, die entsprechende Vegetation stellt sich im Rahmen der Sukzession ein. Wichtig zur erfolgreichen Umsetzung und Erhaltung ist eine angepasste Pflege, die im Maßnahmenblatt entsprechend festgelegt wurde. Der Forderung der BRV ist die Antragstellerin weitgehend gefolgt. Statt der Deponierung hat die Antragstellerin eine Vorgehensweise entwickelt, die die Bekämpfung des Landreitgrases ermöglicht, aber auf eine Abfuhr verzichten kann. Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der Antragstellerin

#### Maßnahmenblatt 13.2 E/ VER

Die Maßnahmenflächen seien mit der UNB des LK DAN abzustimmen.

Der Hinweis wurde aufgenommen, die enge Abstimmung mit der UNB ist im MB aufgenommen.

#### Zu Anhang Kartenverzeichnis:

Folgende Pläne seien im Bereich der (aktuellen) Bodenentnahme zu überarbeiten, da sie nicht der tatsächlichen örtlichen Situation entsprechen:

- Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr. 1.2
- Maßnahmenplan Blatt Nr. 2.2
- Bestandsübersichtsplan Blatt Nr. 3

Generell sei für alle Kompensations- und Ersatzmaßnahmen auf der Bodenentnahme sowie bei einer zusätzlichen (Erfolgs-) Kontrolle nach 2 -3 Jahren eine Abnahme der durch die BRV als Untere Naturschutzbehörde vorzusehen.

Die BRV bittet, die oben aufgeführten Hinweise und Anregungen in die Planunterlagen einzuarbeiten und erneut vorzulegen.

Die Antragstellerin hat die Darstellungen angepasst, die Böschungssignaturen entsprechen der aktuellen Situation im Gelände.

Die BRV bittet, folgende Punkte als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Vor Baubeginn habe die Antragstellerin oder deren Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden durchzuführen.

Die hier geforderte Begehung vor Baubeginn gibt den Beteiligten die Möglichkeit, die in Maßnahmenblatt 3 V zur Umweltbaubegleitung bereits angelegte Konkretisierung der Beteiligungserfordernisse zu vereinbaren. Auf Nebenbestimmung I.3.1.4.1 wird verwiesen.

Die bauvorbereitenden Maßnahmen seien der jeweils zuständigen UNB rechtzeitig anzuzeigen, dies betrifft insbesondere die Räumung der Baufelder, die Herrichtung der Lagerflächen sowie die Fällung der Einzelbäume und Gehölzflächen.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.4.3 wird verwiesen.

- Während der Umsetzung der Baumaßnahmen seien der jeweils zuständigen UNB regelmäßige (mindestens monatliche) schriftliche Berichte der örtlichen Bauüberwachung (bzw. des auf bestimmte Artengruppen spezialisierten Fachpersonals) zur Verfügung zu stellen, sofern es sich um die im LBP und im eLPB in den Maßnahmenblättern aufgeführten Maßnahmen handle.

Die Antragstellerin ist den Einzelhinweisen zu Beteiligungswünschen in der Umsetzung der Maßnahmen weitgehend gefolgt. Darüber hinaus wird auf die vorstehenden Nebenbestimmungen verwiesen. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass während der Umsetzung der Baumaßnahme wöchentliche Baubesprechungen stattfinden werden und dass die Baubesprechungsprotokolle allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt die Verantwortung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Umsetzung in die Verantwortung aller Beteiligten. Die Konkretisierung der Beteiligungs- und Abstimmungserfordernisse (s.o.) kann der gemeinsamen Begehung vor Baubeginn vorbehalten bleiben. Im Übrigen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.4.2 verwiesen.

Die naturschutzgerechte Herrichtung der Bodenabbaufäche sowie der angrenzenden Maßnahme 15 A (siehe eLBP) sei nach den Vorgaben der Biosphärenreservatverwaltung und in enger Abstimmung zu konkretisieren (Entwicklungsschwerpunkt Verbesserung des Lebensraums für Amphibien, Habitatangebot für Uferschwalben).

Die Umsetzung der Maßnahmen bewegt sich im Rahmen dessen, was die Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgeben. Die Umweltbaubegleitung und die der Antragstellerin dazu aufgegebenen Beteiligungserfordernisse gewährleisten eine erfolgreiche Umsetzung. Einer gesonderten Nebenbestimmung dazu bedarf es nicht.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. der Kompensations- und Ersatzmaßnahmen und nach Ende der in den Maßnahmenblättern vorgegebenen Herstellungs- und Entwicklungspflege sei eine Bauabnahme mit der jeweils zuständigen UNB vorzusehen.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.4.4 wird verwiesen.

- Der jeweils zuständigen UNB seien die Angaben und nach § 1 NKompVzVO un-  
aufgefordert zu übermitteln.

Auf Nebenbestimmung I.3.1.4.10 wird verwiesen.

Eine Benehmensherstellung im Sinne des § 17 (1) BNatSchG sei erst nach Prüfung der überarbeiteten Antragunterlagen möglich.

Das durchgeführte Planfeststellungsverfahren genügt den Anforderungen des § 17 Abs. 1 BNatSchG.

### **III.1.3 Wasserverband Höhbeck, Stellungnahme vom 07.06.2021**

Der Wasserverband Höhbeck weist darauf hin, dass er im Bereich des zukünftig geplanten Deichbauwerks eine Trinkwassertransportleitung DN 200 sowie diverse Schmutzwasserleitungen betreibe. Der Verband betreibe aber keinen Regenwasserkanal wie im

Anlagenverzeichnis auf Seite 13 unter Punkt 19 (gemeint ist: Bauwerksverzeichnis Anlage 2.10, lfd. Nr. 19 auf Seite 3) dargestellt. Der Verband bittet diesbezügliche die Gemeinde Höhbeck direkt anzusprechen.

Aufgrund der zu klärenden Sachverhalte wie z. B. den Verbleib von Leitungen bzw. ggf. deren Umverlegung bittet der Verband um ein zeitnahes Abstimmungsgespräch.

Die Antragstellerin versichert, dass sie die Anmerkungen des Wasserverbands für die weitere Planung berücksichtigen werde.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Nebenbestimmung unter Ziffer I.3.1.7.3.

#### **III.1.4 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie, Stellungnahme vom 11.06.2021**

Das Landesamt für Denkmalpflege (NLD) weist darauf hin, dass sich im Umfeld des Planvorhabens zahlreiche archäologische Fundstellen des archäologischen Hotspots Höhbeck befänden und daher mit entsprechenden Strukturen im Boden zu rechnen sei. Aus denkmalfachlicher Sicht sei es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch welche die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die Entscheidung darüber obliege der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.

Die archäologischen Arbeiten müssten durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür könne eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstelle.

Die archäologischen Untersuchungen seien mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trage der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren werde auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, seien unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder dem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie seien bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Die Antragstellerin versichert, dass die Anmerkungen des NLD für die weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Es wird Bezug genommen auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3.1.2 dieses Beschlusses.

#### **III.1.5 Landesamt f. Geoinformation u. Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Stellungnahme vom 17.05.2021**

Das LGLN – Katasteramt Lüchow bittet, den Herausgabevermerk und das zugehörige Logo auf allen Kartenauszügen des LGLN anzubringen.

Die Antragstellerin hat ihre Unterlagen überprüft und den Herausgabevermerk und das zugehörige Logo auf allen Kartenausdrucken des LGLN ergänzt.

### **III.1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 16.06.2021**

#### Bergbau: Asse, Konrad, Gorleben

Das LBEG stellt fest, dass von den bisherigen bergbaulichen Tätigkeiten keine Beeinflussung auf die geplanten Baumaßnahmen am Elbedeich ausgingen.

#### Rohstoffe

Vom LBEG liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

#### Geologie

Vom LBEG liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

#### Boden

Die Bewertung der Bodenfunktionen nach BBodSchG werde vom LBEG grundsätzlich begrüßt. Das LBEG weist darauf hin, dass die Lebensraumfunktion nach bodenschutzfachlichen Standards neben den Böden mit besonderen Standorteigenschaften ebenfalls durch die natürliche Bodenfruchtbarkeit beschrieben werde. Diese werde im Text erwähnt, allerdings nicht als gleichgestelltes Kriterium geführt. Das LBEG weist zudem darauf hin, dass die zitierte Veröffentlichung von GUNREBEN & BOESS (2008) mittlerweile in aktuellerer Auflage vorliege (BUG et al. 2019, GeoBerichte 8).

Das LBEG empfiehlt, die Bewertung der Böden weniger anhand der Bodentypen und der aktuellen Nutzung vorzunehmen, sondern anhand der Bodeneigenschaften und daraus abgeleiteter Kennwerte (vgl. Geoberichte 8 und 26 des LBEG). Es sei aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht angemessen, den Böden aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung per se eine geringere Bedeutung zuzuweisen, da sie trotzdem hohe Erfüllungsgrade der Bodenfunktionen aufweisen könnten.

Insbesondere zu den Vermeidungsmaßnahmen 3V und 6V gibt das LBEG folgende bodenschutzfachliche Hinweise: Vorhandener Oberboden solle vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Folgende DIN-Normen sollen als Grundlage der bodenbezogenen Arbeiten der Umweltbaubegleitung sowie aller Bodenarbeiten dienen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Alternativ zur UBB empfiehlt das LBEG den Einsatz einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung (BBB). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die umliegenden Böden zu vermeiden, solle der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits-, und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden solle im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten solle ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Bei längeren Lagerungszeiten der Bodenmieten empfiehlt das LBEG eine Begrünung (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem solle das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden solle auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG diene als Leitfaden zu diesem Thema.

Die Antragstellerin versichert, die Anmerkungen für die weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die bodenkundliche Baubegleitung werde im Rahmen der Umweltbaubegleitung abgedeckt.

Die in I.3.1.5 getroffenen Regelungen tragen den Hinweisen des LBEG Rechnung.

#### Hydrogeologie

Seitens des LBEG liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

#### Baugrund

Das LBEG weist darauf hin, dass der Standort eine Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate) tangiere. Durch die Verkarstung des Nebengebirges oder in das Nebengebirge eingedrungener Salze oder Sulfate, sei nicht auszuschließen, dass lokal Erdfälle auch außerhalb der Salzstockhochlage aufträten. Im Bereich des Standorts und im näheren Umfeld bis 10 km Entfernung seien bisher keine Erdfälle bekannt. Formal sei dem Standort die Erdfallgefährdungskategorien 2 bis 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/ Verkarstung erbringe. Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfiehlt das LBEG bezüglich der Erdfallgefährdung gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Antragstellerin erwidert, dass die Baugrunderkundung nach den anerkannten Normen erfolgte. Diese hat nach dem vorliegenden Bericht keine Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbracht. Des Weiteren sichert die Antragstellerin zu, sie werde die Anmerkungen für die weiteren Planungen berücksichtigen. Die Ausführungsplanung berücksichtigt daher die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen.

Da das Gutachten über die Baugrunderkundung (GGU, 2017) keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung beinhaltet, werden von der Planfeststellungsbehörde keine Nebenbestimmungen hierzu festgelegt.

#### Baugrundverhältnisse

Für geotechnische Erkundungen des Baugrundes verweist das LBEG auf die geltenden DIN-Vorschriften.

Die Antragstellerin hat durch die Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (GGU) aus Braunschweig eine Baugrunderkundung durchführen lassen. Diese führte zu dem Ergebnis, dass der Deich wie geplant standsicher gebaut werden kann.

### **III.1.7 Avacon Netz GmbH, Salzwedel, Stellungnahme vom 26.05.2021**

Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen, welche durch das Vorhaben überbaut würden.

Die Avacon bittet, Umverlegungen ihrer Anlagen möglichst zu vermeiden und Mindest- bzw. Sicherheitsabstände einzuhalten.

Eine Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken dürfe nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen müsse der erforderliche Abstand zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Schließlich müsse eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein.

Die Antragstellerin versichert, sie werde die Anmerkungen für die weiteren Planungen berücksichtigen.

Die in NB I.3.1.7.3 getroffenen Regelungen tragen den Forderungen der Avacon Rechnung.

### **III.1.8 Avacon Netz GmbH, Salzgitter, Stellungnahme vom 08.06.2021**

Der angefragte Bereich befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches eines Fernmeldekabels der Avacon Netz GmbH. Bei Einhaltung der in der Stellungnahme beigefügten Hinweise habe die Avacon Netz GmbH gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Die Antragstellerin teilt mit, sie werde die Anmerkungen für die weiteren Planungen berücksichtigen.

Die in NB I.3.1.7.3 getroffenen Regelungen tragen den Forderungen der Avacon Rechnung.

### **III.1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 03.06.2021**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) hat mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befänden. Der Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten an diesen Telekommunikationslinien sei jederzeit sicherzustellen.

Im Ausbaubereich seien die im Bauwerksverzeichnis unter lfd. Nr. 13 aufgeführten Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden und müssten ggf. infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden.

Über die in Punkt 1.2.5 (Vorhandene Leitungen) des Erläuterungsberichtes vorgegebene Frist zur Durchführung einer Einweisung hinaus, bittet die Telekom, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstelle und mit ihr abstimme, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden könnten. Für ihre Baumaßnahmen benötige die Telekom eine Vorlaufzeit von in der Regel mindestens 6 Monaten.

Bei der weiteren Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Die Antragstellerin teilt mit, sie werde die Anmerkungen für die weiteren Planungen berücksichtigen. Für die Baumaßnahme sei, Stand November 2021, der Sommer 2022 zu terminieren.

Die in NB I.3.1.7.3 und I.3.1.7.4 getroffenen Regelungen tragen den Forderungen der Telekom Rechnung.

### **III.1.10 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Amt für Bau und Kunstpflege Celle, Stellungnahme vom 21.06.2021**

Aus Sicht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche bestehen keine Bedenken gegen den dritten Planungsabschnitt zum Neubau des Elbdeiches in der Ortslage Vietze.

Es wäre aber hilfreich, wenn der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Vietze ein vollständiges Querschnittprofil in Höhe der Kapelle in Vietze, Kapellenstraße 27, vorgelegt werden würde, aus dem die Höhenentwicklung der Deichanlage vom Friedhof bis zum Deichversorgungsweg genau nachvollzogen werden kann.

Die Antragstellerin hat für die Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Vietze ein Querprofil auf Höhe der Kapelle (Station 0+232) angefertigt.

Dieses Dokument wurde im Rahmen der Online-Konsultation, den Berechtigten vom 13.12.2021 bis zum 03.01.2022 zugänglich gemacht. Somit ist davon auszugehen, dass die Evangelisch-lutherischen Landeskirche, die eine berechtigte Teilnehmerin an der Online-Konsultation war, das Querprofil sichten und an der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Vietze übermitteln konnte.

Weiterer Regelungsbedarf hierzu wird von der Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich gehalten.

## **III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

### **III.2.1 NABU, Kreisverband Lüchow-Dannenberg, Stellungnahme vom 27.05.2021**

Im Zusammenhang mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwartet der NABU bei der Gestaltung der Bodenentnahme eine Fortführung der begonnenen naturschutzgerechten Gestaltung. Entstehende Gewässerufer sollen möglichst flach angelegt, bzw. ggf. flach nachgearbeitet werden (eine Neigung von 1:6 bis 1:10 sei dringend einzuhalten). Die Uferlinien seien nach Möglichkeit lang und geschwungen auszubilden (Landzungen, etc.). Die Planung unterschiedlich tiefer Bereiche, die temporär trockenfallen können, fände die Unterstützung des NABU, wobei auch der Trend zu längeren Dürrephasen in Folge der Klimakrise Berücksichtigung finden sollte. Der geplante Uferabschnitt mit Steilkante sei aus Sicht des NABU eine wichtige Struktur und potentieller Brutplatz nicht nur für Uferschwalbe und Eisvogel, sondern auch ein Lebensraum für zahlreiche Wildbienenarten. Die genaue Gestaltung sei unter Einbeziehung der Biosphärenreservatsverwaltung, die auch bei den weiteren Maßnahmen eng eingebunden werden sollte, durchzuführen (auch der NABU stehe für Rückfragen/Ortstermine, o.ä. zur Verfügung). Die ökologische Baubegleitung werde begrüßt und für absolut erforderlich gehalten.

Die Maßnahmenkonzeption der Landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt die Hinweise zur Ausgestaltung der Bodenentnahme. Der Antragstellerin ist eine enge Zusammenarbeit der von ihm zu beauftragenden Umweltbaubegleitung (UBB) mit den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB) aufgegeben. Die Konkretisierung der Beteiligungserfordernisse bzw. deren Abstimmung erfolgt zu Beginn der Maßnahmenumsetzung

Der NABU führt weiter aus, dass der Eingriff durch die Bodenzwischenlagerung im Bereich der Bodenentnahme aktuell noch nicht berücksichtigt würde.

Die Antragstellerin hat die Bodenzwischenlagerung nunmehr berücksichtigt und ihre Unterlage angepasst. Eine zeitweise Lagerung von Boden im Bereich des geplanten Abbaus (einer Halbruderalfur, die 2015 als Maisacker kartiert wurde) wird nach Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich gewertet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der BRV verwiesen.

Neben der naturschutzgerechten Gestaltung sei auch die dauerhafte Pflege sowohl der Bodenentnahme als auch der zu entwickelnden Magerrasenfläche auf dem ehemaligen

Sportplatz sicherzustellen. Es empfehle sich eine bedarfsangepasste, extensive Beweidung.

Für die Magerrasenfläche könne ggf. die bereits am Höhbeck auf Kompensationsflächen der BGE (ehemals BfS) weidende Pflegeherde einbezogen werden.

Für die Bodenentnahme biete sich aufgrund der feuchteren Standorte eher eine Beweidung mit Rindern an.

Die Antragstellerin hat dazu ausgeführt, dass die Pflege der Flächen verhindern soll, dass Gehölze vordringen bzw. sich ausbreiten. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Antragstellerin in der Auffassung, dass das Verhindern von Gehölzaufwuchs durch Beweidung oder Mahd erfolgen kann und dass die Art der Pflege nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung festgelegt und ggf. angepasst werden kann.

Der Ersatz der zu fällenden Linden solle nicht ausschließlich durch Obstbäume erfolgen. Einzelsträucher oder Kleingruppen an Hundsrosen, Weißdorn und ggf. weiterer standortangepasster, heimischer Sträucher könnten das Landschaftsbild zusätzlich auflockern und erhöhen die ökologische Wertigkeit der Wegesäume (magere, offene Bereiche mit bereits hoher ökologischer Wertigkeit sollten dabei von einer Bepflanzung ausgenommen werden).

Da die zu fällende Lindenreihe als Teil einer bergrechtlichen Kompensationsmaßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes gepflanzt wurde, hat die Antragstellerin die Neupflanzung von Hochstämmen vorgesehen. Die vorliegende Planung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und genügt den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Bei der möglichen Anbringung weiterer Fledermauskästen sei auch die mittelfristige Funktionserhaltung zu gewährleisten. Nach Kenntnis des NABU würden die für den 1. Planungsabschnitt aufgehängten Kästen weder kontrolliert noch regelmäßig freigestellt, etc. Dies solle aber in regelmäßigen Abständen erfolgen und nachgeprüft werden.

Das Anbringen von Fledermauskästen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil die Kontrolle<sup>29</sup> der zu beseitigenden Gehölze im Wege der Zulassung vorzeitigen Beginns für deren Beseitigung ergeben hat, dass Fortpflanzungs- und Lebensstätten der Fledermäuse nicht betroffen sind. Die Umsetzung von Maßnahmen des 1. Planungsabschnittes ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

#### **IV. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil A**

Die Gemeinde Höhbeck trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

---

<sup>29</sup> Anlage 3.5, Faunistische Untersuchung (Baumhöhlenkontrolle) vom 31.01.2022

## V. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil A

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

### Hinweise

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich 6, Adolph – Kolping- Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

## Teil B – Wasserrechtliche Erlaubnis

### I. Verfügender Teil

Hiermit wird der Gemeinde Höhbeck aufgrund ihres Antrages vom 08.12.2020, geändert mit dem 1. Änderungsantrag vom 03.01.2022 nach Maßgabe der unter Teil A Ziffer I.2 festgestellten Planunterlagen nach gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. §§ 8, 9 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Erlaubnis erteilt, das im Bereich des Neubaus der Kreisstraße K 28 anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser und Qualmwasser der Hochwasserschutzanlagen sowie Straßenentwässerung) über seitlich neben der Kreisstraße K 28 angeordnete Mulden in den Boden zu versickern.

#### I.1 Nebenbestimmungen

- I.1.1** Diese Erlaubnis steht gemäß § 18 WHG unter dem Vorbehalt des (jederzeitigen) Widerrufs, z.B. auch dann, wenn andere öffentlich-rechtliche Anforderungen/(Bau-) Genehmigung(en) mit ihren Regelungen nicht erteilt/beachtet oder wenn z.B. die angeschlossenen Flächen anders oder vorsorgewidrig genutzt werden.
- I.1.2** Diese Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt sowie Benutzungsbedingungen und Auflagen festgesetzt werden können.
- I.1.3** Für den Fall einer Übertragung des Grundeigentums auf einen Dritten im räumlichen Bereich der Versickerungsmulden, wird bestimmt, dass die Antragstellerin, die Gemeinde Höhbeck, als Betreiberin der Versickerungsmulden Erlaubnisnehmer bleibt.  
Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlags- und Oberflächenwasser zur Einleitung gebracht werden.
- I.1.4** Die Versickerungsmulden an der K 28 sind rechtzeitig vor einem prognostizierten Hochwasser, welches ihre Funktion erfordern könnte, jedoch regelmäßig mindestens einmal jährlich auf ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit durch Sichtkontrolle zu prüfen. Diese Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen und auf Verlangen der unteren Wasser- oder/und Deichbehörde vorzuzeigen; die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.  
Zur Vorbeugung und Beseitigung einer Verschlammung und Selbstdichtung sind insbesondere Laubeinträge aus dem Versickerungsbereich zu entfernen sowie anfallende Arbeiten der Grünpflege durchzuführen.

### II. Begründung

Bedingt durch die im Teil A planfestgestellte Deichbaumaßnahme wurde eine Neuordnung der Oberflächenentwässerung in der Ortslage Höhbeck erforderlich. Die Neuordnung umfasst die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers und des zusätzlich bei Hochwasserereignissen anfallenden Qualmwassers der Hochwasserschutzanlagen.

Das anfallende Niederschlags- und Qualmwasser im Bereich des Deichneubaus parallel des Pappelwegs wird über die Einleitungsstelle I über ein Pumpwerk in die Elbe abgeleitet. Außerhalb eines Hochwasserereignisses erfolgt die Einleitung im Freigefälle. Für

diesen Bereich wurde bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt, vom 20.01.2016 mit erteilt.

Das anfallende Niederschlags- und Qualmwasser im Bereich des Deichneubaus parallel zur Kapellenstraße sowie das abzuleitende Niederschlagswasser des Kreisstraßenneubaus wird in Versickerungsmulden seitlich der Straße geleitet und in den Boden versickert.

Die Bewilligung konnte erteilt werden, da von der beabsichtigten Benutzung keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch die verfügbaren Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen wird.

### **III. Entscheidungen über Stellungnahmen**

Zu dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.12.2020 wurde die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angehört. Eine Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 22.06.2021. Vom Landkreis wurde vorgebracht, dass in den Antragsunterlagen auf die Oberflächenentwässerung nur kurz eingegangen wäre. Es sollten hierzu weitere Unterlagen (Lageplan mit Einzugsgebiet und Entwässerungsanlagen) sowie hydraulische Berechnungen der Versickerungsmulden gefordert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese bei der Antragstellerin nachgefordert.

Der Planfeststellungsbehörde wurden mit E-Mail der Antragstellerin vom 23.11.2021 neben der Synopse (Stellungnahmen TÖBs – Antragsteller) auch die Unterlagen zur Genehmigungsplanung „Neubau eines Regenwasserpumpwerkes im Bereich ‚Kapellenstraße‘ in Vietze“ vom 25.09.2015 übermittelt.

Mit der Einladung der Planfeststellungsbehörde vom 03.12.2021 zur Online-Konsultation, die den Erörterungstermin ersetzte, wurde dem Landkreis die Stellungnahme des Antragstellers (Synopse) sowie die Unterlagen zur Genehmigungsplanung „Neubau eines Regenwasserpumpwerkes im Bereich ‚Kapellenstraße‘ in Vietze“ übersandt.

Am 30.12.2021 teilte der Landkreis Lüchow-Dannenberg per E-Mail mit, dass seitens des Landkreises keine weitere Äußerung zu den erörternden Inhalten erfolge.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des in der Ortslage Höhbeck anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser und Qualmwasser der Hochwasserschutzanlagen) in das Gewässer Elbe einzuleiten, wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt, vom 20.01.2016 mit erteilt. Die Einleitungsmenge umfasst ebenfalls das Niederschlags- und Qualmwasser der Hochwasserschutzanlagen entlang des Pappelwegs.

Die hydraulischen Berechnungen zu den Versickerungsmulden an der Kapellenstraße K 28 wurden mit dem 1. Änderungsantrag vom 03.01.2022 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Diese wurden der Unteren Wasserbehörde mit E-Mail vom 06.01.2022 zur Kenntnisnahme und Bitte um Erteilung des Einvernehmens zur wasserrechtlichen Erlaubnis übersandt. Nach Prüfung der hydraulischen Berechnungen hat der Landkreis mit E-Mail vom 14.01.2022 das Einvernehmen nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 WHG zur wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Versickerungsmulden erteilt. Auflagen und Hinweise wurden nicht gegeben.

#### **IV. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil B**

Die Gemeinde Höhbeck trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens.  
Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil B**

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich 6, in Lüneburg erhoben werden.



Dr. Annette Soetebeer

**Anhang****Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
EU-HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.11.2007) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisiko-management-Richtlinie)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlicht i. d. bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2014 (BGBl. I S. 2020)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739)

---

NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NEIbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S.911)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid- 19- Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I

---

	S. 1041) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes, Verordnung vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S.4650)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 2010)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011(BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2021 (Nds. GVBl S. 250)